

Amtsblatt des IIm-Kreises



7. Jahrgang / Nr. 11/08

Dienstag, den 11. November 2008

Herausgeber: IIm-Kreis

Aus dem Inhalt

- Ersatzbettenhaus des Krankenhauses Arnstadt feierlich eröffnet
- IIm-Kreis-Kliniken stellen Baumaßnahme vor
- Informationen zur Schuleinführung
- Verwaltungskostensatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs IIm-Kreis
- Bekanntmachungen der Wasser- und Abwasserzweckverbände
- Anzeigepflicht bei Handel mit Pflanzenschutzmitteln



Stützerbach

Ein „vor 1506“ zu datierender Beleg ist die erste Nachricht über das heutige Stützerbach. Er spricht von einer Schneidemühle am „Stoczerbach“ (im 16. Jh. der Name für die heutige Lengwitz). 1660 wird die Grenze zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach entlang der Lengwitz mitten durch den damals nur aus wenigen Häusern bestehenden Ort geführt. Seitdem entstanden alle öffentliche Einrichtungen doppelt: So hatte bzw. hat Stützerbach je zwei Kirchen, Friedhöfe, Schulen, Feuerwehren oder Gemeindeämter, was zu mancher Kuriosität führte. Mitte des 17. Jh. entsteht auch die erste Glashütte in Stützerbach, der Anfang zu einer langen Tradition des Glasinstrumentenblasens, die zu bedeutenden Höhepunkten führte wie die ersten in Deutschland industriell gefertigten Thermometer, Glühbirnen oder Röntgenröhren. Stützerbach bleibt der Ruhm - reich geworden ist der Ort dadurch nicht.



Mit der Glasindustrie eng verbunden ist auch der Besuch des bedeutendsten Gastes von Stützerbach: Von 1776 bis 1780 weilte Goethe insgesamt 13 mal hier, und er kehrte dabei häufig beim Glashüttenbesitzer Gundelach ein. Das Haus ist heute eine Goethedenkstätte.

Eine neue Entwicklung begann 1870. Stützerbach etablierte sich wegen seiner schönen Lage und der anerkannten Erholungsmöglichkeiten als gut besuchter Urlaubs- und Kurort, insbesondere für Kaltwasserkuren. In den letzten Monaten ist es mit viel Engagement gelungen, das Kur-Natur-Lehrinstitut Stützerbach, an dem Physiotherapeuten ausgebildet werden, am Ort zu halten (s. Seite 9).

Unbedingt zu erwähnen ist auch die 1906 errichtete Bahnstrecke von Ilmenau über Stützerbach hinauf zum Rennsteig und wieder hinunter nach Schmiedefeld, die zu den steilsten normalspurigen Bahnstrecken Deutschlands gehört. Leider finden derzeit auf dieser Strecke nur Sonderfahrten statt.

Stützerbach, an der B 4 zwischen Ilmenau und Schmiedefeld gelegen, hat ca. 1300 Einwohner und gehört zur Verwaltungsgemeinschaft „Rennsteig“.

Inhaltsverzeichnis

Nichtamtlicher Teil

- Ersatzbettenhaus des Krankenhauses Arnstadt feierlich eröffnetSeite 2
- Ilm-Kreis-Kliniken stellen Baumaßnahmen vorSeite 3
- Neue Kinderärztin in IlmenauSeite 3
- Technologie und Technik für die Umwelt.....Seite 3
- Regelschule Geraberg und UST Sensortechnik setzen Kooperation fort.....Seite 4
- „Das A und O ist die Routenplanung“ - Firmenbesuch bei der Fabig-Peters GmbHSeite 4
- Informationen zur Schuleinführung.....Seite 5
- Förderprogramm des Bundes für betriebliche Kinderbetreuung.....Seite 7
- Start an der Fachhochschule Kunst ArnstadtSeite 8
- Neue Kunst im LandratsamtSeite 8
- Erfolgreicher Kampf um SchulerhaltSeite 9
- Veranstaltungen Ilm-KreisSeite 10

Amtlicher Teil

- Termin und Tagesordnung der nächsten KreistagssitzungSeite 11
- Beschlussübersicht der 31. KreistagssitzungSeite 11
- Beschlüsse beschließender AusschüsseSeite 12
- Verwaltungskostensatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs Ilm-KreisSeite 12
- StellenausschreibungenSeite 16
- Verordnung zu Ladenöffnungszeiten am 1. Advent.....Seite 18
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Regionalplan MittelthüringenSeite 19
- Bekanntmachungen der Unteren Wasserbehörde.....Seite 19
- Satzungsänderung des Wasser- und Abwasserzweckverbands IlmenauSeite 22
- Nachtragshaushaltssatzung 2008 des Wasser- und Abwasserzweckverbands IlmenauSeite 22
- Jahresabschluss 2007 des Wasser- und Abwasserzweckverbands Arnstadt und UmgebungSeite 22
- Satzungsänderungen des Wasser- und Abwasserzweckverbands Arnstadt und UmgebungSeite 24
- Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbands Arnstadt und UmgebungSeite 24
- Anzeigepflicht bei Handel mit Pflanzenschutzmitteln.....Seite 25
- Bekanntmachungen des Landesamtes für Bau und VerkehrSeite 26
- Ausschreibung von Projekten im Rahmen des Bundesprogramms „Vielfalt tut gut“ im Ilm-KreisSeite 27

Nichtamtlicher Teil

Ersatzbettenhaus feierlich eröffnet

Mehr als 200 Gäste begrüßte die Geschäftsführerin der Ilm-Kreis-Kliniken Marina Heinz am 18. September zur feierlichen Übergabe des 2. Bauabschnitts „Ersatzbettenhaus“ in Arnstadt. In dem neuen Gebäudeteil sind die klinischen Arztendienste für Innere Medizin, Frauenheilkunde/Geburtshilfe, HNO-Heilkunde, Pädiatrie und Anästhesie untergebracht. Die Abteilung für Funktionsdiagnostik mit sieben Untersuchungsräumen, die Endoskopie, die Physiotherapie, eine Pflegestation für die Innere Medizin mit 35 Betten, die Entbindungsabteilung mit anschließendem Stationsbereich für Frauenheilkunde und Geburtshilfe sowie Ver- und Entsorgungsbereiche komplettieren das Krankenhaus.

Durch den neu errichteten Hubschrauberlandeplatz auf dem Dach können zukünftig Patienten mit der Luftrettung direkt zu den Kliniken gebracht bzw. nach Erstversorgung in Spezialkliniken weiter transportiert werden.

Im Rahmen der Übergabe des 1. Bauabschnitts im Jahr 1999 wurde ein Schlüssel zweigeteilt. Ein Teil wurde als Gedächtnisstütze an den vormaligen Ministerpräsidenten Bernhard Vogel übergeben. Zur feierlichen Übergabe des 2. Bauabschnitts brachte der Ministerpräsident Dieter Althaus diesen halben Schlüssel wieder mit und fügte die beiden Teile zusammen.

Althaus verwies darauf, dass für den Bau in Arnstadt 70 Millionen Euro Fördermittel vom Land gewährt wurden. Weiterhin lobte er den Zusammenschluss beider Kreiskrankenhäuser in Arnstadt und Ilmenau zu den Ilm-Kreis-Kliniken. Dabei entstehen Synergieeffekte, die für optimale Bedingungen bei der wohnortnahen medizinischen Betreuung dienlich sind. In den Jahren 2009/2010 werden von Seiten des Landes noch einmal 300 Millionen Euro in die Thüringer Krankenhauslandschaft investiert, so Althaus.



Außenansicht des Ersatzbettenhauses in Arnstadt



Ministerpräsident Dieter Althaus und Marina Heinz (Geschäftsführerin der Ilm-Kreis-Kliniken) bei der Schlüsselübergabe.

Die IIm-Kreis-Kliniken stellten Ihre Baumaßnahmen vor

Am 23. Oktober fanden sich interessierte Bürger und Mitarbeiter sowie Vertreter der lokalen Presse zur Pressekonferenz der IIm-Kreis-Kliniken im Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) Ilmenau ein um sich über die Bauvorhaben am Standort Ilmenau zu informieren.

Die Baumaßnahmen umfassen insgesamt 5 Schritte. Neben dem Neubau eines Ersatzbettenhauses und dem Ausbau des Dachgeschosses am Kreiskrankenhaus Ilmenau, der in zwei Abschnitte unterteilt ist (1. Teil der Maßnahme: September bis Dezember 2008; 2. Teil der Maßnahme: März 2009 bis Mai 2011), wird das Dachgeschoss des Südbaus für die Betreuung einer Station „Palliativmedizin“ bis März 2009 fertig gestellt. Von Januar 2009 bis Ende März 2009 wird das erste Obergeschoss der „Alten Chirurgie“ zur Aufnahme der Praxisräume für das Medizinische Versorgungszentrum MVZ Ilmenau GmbH umgebaut.

Von Mitte 2011 bis Anfang 2013 wird der Südbau für die Nutzung der Klinik für Suchtmedizin umgebaut, die sich momentan noch am Standort Großbreitenbach befindet.



Nach Begrüßung durch den Landrat Dr. Benno Kaufhold und die Geschäftsführerin der IIm-Kreis-Kliniken Marina Heinz wurden die geplanten Baumaßnahmen am Standort Ilmenau von 2008 bis zum Jahr 2013 vorgestellt

Neue Kinderärztin in Ilmenau

Am 1. Oktober beglückwünschten Landrat Dr. Kaufhold und die Geschäftsführerin der IIm-Kreis-Kliniken Marina Heinz die neue Kinderärztin Dipl.-Med. Simone Schmidt zur Eröffnung ihrer Praxis im Medizinischen Versorgungszentrum Ilmenau.

Die gebürtige Ilmenauerin arbeitete zuletzt im Zentralklinikum Suhl als Oberärztin. Es ist eine „schöne Möglichkeit, sich mit Kindern zu beschäftigen und sich auf einem neuen Tätigkeitsgebiet zu beweisen“, so die Kinderärztin. Doch auch die etwas geregelteren Dienstzeiten waren für Simone Schmidt, die selbst Mutter von zwei Kindern ist, ein Grund für den Wechsel nach Ilmenau.

Sprechzeiten sind

montagsvon 7.30 bis 12 Uhr/13 bis 17 Uhr,
 dienstagsvon 7.30 bis 12 Uhr/13 bis 16.30 Uhr,
 mittwochs7.30 bis 12 Uhr/13 bis 14.30,
 donnerstagsvon 7.30 bis 12 Uhr/13 bis 16 Uhr sowie
 freitagsvon 7.30 bis 12 Uhr.



Glückwünsche in Form von Blumen überbrachten die Geschäftsführerin der IIm-Kreis-Kliniken Marina Heinz und Landrat Dr. Kaufhold

Technologie und Technik für die Umwelt

Am 21. Oktober 2008 besuchte Landrat Benno Kaufhold gemeinsam mit der Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg, Diana Machalet, und Bürgermeister Wolfgang Lehmann die UMEX GmbH in Kirchheim.

Geschäftsführer Rüdiger Noack begrüßte die Gäste und informierte ausführlich zum Unternehmen. 1990 wurde die UMEX GmbH zunächst als UMEX Gesellschaft für Umweltberatung und Entsorgung mbH in Erfurt gegründet. Beginnend als vorwiegend beratendes Unternehmen wurde später auch die praktische Umsetzung der gefundenen Lösungen in das Angebot aufgenommen. So erfolgte 1998 die Umfirmierung in die UMEX GmbH. Mit dieser Namensänderung wurde dem veränderten Produktportfolio des Unternehmens Rechnung getragen. Durch kontinuierliche Forschungs- und Entwicklungsarbeit sowie intensive Kooperation mit Universitäten, Fachhochschulen und anderen Forschungseinrichtungen ist das Team der UMEX GmbH heute in der Lage vielfältige technologische und technische Aufgaben innovativ zu lösen. Konsequente Orientierung an den Wünschen der Kunden, ein hoher Qualitätsanspruch und Zuverlässigkeit haben zu einem zufriedenen und wachsenden Kundenstamm in Deutschland und Europa geführt. 2002 erfolgte der Umzug nach Kirchheim und heute ist das Unternehmen in drei Geschäftsbereichen tätig: UV-Technologie für die Wasserbehandlung, Sonderanlagen für Forschung und Produktion sowie Engineering für Systeme der Wasserbehandlung.

Beim anschließenden Betriebsrundgang konnten sich die Gäste von der Leistungsfähigkeit des insgesamt 8 Mitarbeiter zählenden Unternehmens überzeugen.

Weitere Informationen unter: www.umex-gmbh.de



Dr. Benno Kaufhold und Diana Machalet lassen sich von Rüdiger Noack und UMEX-Mitarbeiter Roland Voigt (v.l.n.r.) die UV-Desinfektionsanlage ABOX S 360 erläutern

Regelschule Geraberg und UST Umweltsensortechnik GmbH setzen Kooperation fort

Ein Jahr nach Abschluss der Kooperationsvereinbarung zwischen der Regelschule „Geratal“ Geraberg und der UST Umweltsensortechnik GmbH Geschwenda fanden sich am 23. September beide Partner zu einem Jahrestreffen im Beisein von mehreren Vertretern der Eltern-, Schüler- und Lehrerschaft sowie der Firma zusammen, um eine Zwischenbilanz der gemeinsamen Arbeit zu ziehen und Erfahrungen auszutauschen. Geleitet wurde das Treffen von der Initiatorin Frau Katzberg vom Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V. (Suhl). Das angestrebte Ziel war, bestehende Kompetenzen zwischen Schule und Unternehmen zu bündeln, um langfristig den Bildungs- und Wirtschaftsstandort sichern zu können. Beide Partner bestätigten den positiven Verlauf der Zusammenarbeit und sind an einer Fortsetzung und Vertiefung interessiert.

So wurden im Laufe des vergangenen Jahres vielfältige Projekte gemeinsam umgesetzt, welche sowohl den Schülern einen Einblick in den Berufsalltag in einem international agierenden Unternehmen gaben, als auch der UST Umweltsensortechnik GmbH erste Impulse für ein Aufeinanderzugehen und ein Sensibilisieren der Schüler für ihren Geschäftsbereich. Besonders positiv wurde von den Schülern ein Besuch auf der Hannover Messe 2008 aufgenommen. Daher ist dieses Vorhaben auch für das kommende Jahr wieder fest eingeplant.

Begleitet wurde die erste Etappe der Kooperation übrigens von zwei Schülern der letztjährigen 10. Klasse, die im Rahmen ihrer Projektarbeit die Maßnahmen und Ergebnisse dokumentierten. Langfristig können sich aus der Zusammenarbeit sowohl Möglichkeiten eines Praktikums als auch für besonders motivierte Schüler ein Ausbildungsplatz oder später ein Ingenieurstudium ergeben. Um diesen Kontakt zu vertiefen, wird eine Patenschaft mit den Klassen 7 der Regelschule ins Leben gerufen. Des Weiteren sind u. a. Projekte im Bereich praxisnahes Bewerbungstraining, eine Auftragsarbeit für eine Internetrecherche und ein Expertenvortrag im Naturwissenschaftlichen Unterricht geplant.

In diesem Projekt der Kooperation Schule - Wirtschaft werden sich sowohl mehrere Lehrer als auch UST-Mitarbeiter engagie-

ren. Da sich die Geschwendaer Firma seit ihrer Gründung 1991 zu einem international gefragten Unternehmen auf dem Gebiet der keramischen Sensorik entwickelt hat, können diese Erfahrungen auch in die weitere Zusammenarbeit eingebracht werden und dort von Nutzen sein.

Den Kontrakt zur weiteren Zusammenarbeit unterzeichneten Herr Kittelmann im Auftrag des zum Zeitpunkt auf Dienstreise weilenden Geschäftsführers von UST, Herrn Dr. Kiesewetter, und der Schulleiter der Regelschule „Geratal“ Geraberg, Herr Kraußlach.



Die Partner nach der Vertragsunterzeichnung (v. l.): Horst Kraußlach (Schulleiter der Regelschule Geraberg), Monika Katzberg (Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V., Außenstelle Suhl), drei Schülervertreter der 7. Klassen, Sven Kittelmann (Leiter Entwicklung der UST Geschwenda).

„Das A und O ist die Routenplanung“

Seit einiger Zeit bemüht sich der Landrats, soweit es sein Zeitplan zulässt, die Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister von Arnstadt und Ilmenau bei deren Betriebsbesuchen zu begleiten. So konnte am 1. Oktober der Geschäftsführer der Fabig-Peters GmbH & Co. KG Arnstadt, Hans-Georg Oestermann, nicht nur den Arnstädter Bürgermeister, sondern auch den Landrat zur Firmenbesichtigung begrüßen.

Das Unternehmen hat sich auf die Versorgung von Patienten mit Gerätetechnik im Rahmen der Atemtherapie im häuslichen Bereich spezialisiert. Seit 2007 gehört Fabig-Peters als Tochterunternehmen der VitalAire GmbH (Hamburg) zur weltweit tätigen Air Liquide Gruppe.

Die Kernpunkte der Versorgung stellen die Beatmung im häuslichen Bereich, die Schlafmedizin, die Sauerstofflangzeittherapie und die Atemtherapie dar. Vertriebsleiter Jürgen Heinz führte die Besucher durch die Räumlichkeiten und erläuterte die Handhabung der einzelnen Produkte.

Der Standort Arnstadt verzeichnet derzeit 21 Beschäftigte, darunter auch einen Auszubildenden.

Das Unternehmen beliefert momentan über 3000 Patienten in Thüringen mit Sauerstoff, dabei ist exaktes Timing erforderlich. „Das A und O in der Sauerstoffversorgung ist die Routenplanung“ betonte Geschäftsführer Oestermann beim Rundgang.



Vertriebsleiter Jürgen Heinz (l.) und Geschäftsführer Hans-Georg Oestermann (2. v. l.) führten durch die Betriebsräume (außerdem im Vordergrund (v. l.) Horst Höhne, ehrenamtlicher Beigeordneter der Stadt Arnstadt, und Landrat Dr. Kaufhold)

Information zur Schulaufnahme zum Schuljahr 2009/2010

Alle Kinder, die am 01. August 2009 **sechs** Jahre alt sind (bis 01.08.2003 und früher geboren), unterliegen der Schulpflicht und sind zum Schulbesuch für das am 06. August 2009 (erster Schultag) beginnende Schuljahr anzumelden.

Hierunter fallen auch Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung). Liegt ein solcher sonderpädagogischer Förderbedarf vor, so erfolgt die Anmeldung unmittelbar in dem unten angeführten zuständigen Förderzentrum.

Kinder früherer Jahrgänge, die zurückgestellt waren oder aus einem anderen Grund die Schule nicht besuchten, sind ebenfalls schulpflichtig und somit anzumelden.

Das Befürwortungsschreiben zur Zurückstellung des Schulleiters der zuständigen Schule ist mitzubringen.

Auch Kinder ausländischer Eltern unterliegen der Schulpflicht und sind anzumelden.

Ein Kind, das am 30. Juni 2009 mindestens fünf Jahre alt ist, kann auf Antrag der Eltern für das am 06. August 2009 beginnende Schuljahr vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt. Die Schulpflicht beginnt mit der Aufnahme.

Die Anmeldung erfolgt gemäß § 19 Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) vom 20.01.1994 i. d. F. vom 07.04.2004 (GVBl. S. 494) in den örtlich zuständigen Grundschulen bzw. Förderzentren. Die Anmeldung kann in der Regel im Zeitraum vom 01. bis 19. Dezember 2008 erfolgen. Genauere Festlegungen hierzu werden durch den Schulleiter in ortsüblicher Form bekannt gegeben und werden im folgenden noch einmal benannt.

Bei der Anmeldung sind

- die Geburtsurkunde oder
- das Familienstammbuch mitzubringen.

Gemäß § 14 (1) ThürSchulG vom 06.08.1993 i. d. F. vom 30.04.2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) legt der Schulträger im Einvernehmen mit dem Thüringer Kultusministerium für jede Schule einen abgegrenzten Schulbezirk fest.

Örtlich zuständig ist die Schule, in deren Schulbezirk der Wohnsitz des Schülers liegt.

So sind auch die Schulbezirke der Grundschulen in der Trägerschaft des IIm-Kreis eindeutig festgelegt:

Schuleinzugsbereiche der Staatlichen Grund- und Förderschulen im IIm-Kreis

1. Staatliche Grundschule „Geschwister-Scholl“ Arnstadt

Richard-Wagner-Straße 6, 99310 Arnstadt

Schulbezirk:

Stadt Arnstadt

Alfred-Ley-Str., Alte Feldstr., Am Alten Gericht, Am Bahnhof, Am Friedhof, Am Grabfeld, Am Kesselbrunn, Am Obertunk, Am Riesenlöffel, An den Langen Eisen, An der Bachschleife, Arnsbergstraße, Auf dem Anger, August-Broemel-Str., August-Rost-Str., Bachs Garten, Bahnhofstraße, Bärwinkelstraße, Baumannstraße, Beethovenstraße, Benjamin-Kiesewetter-Straße, Bertolt-Brecht-Straße, Bielfeldstraße, Bierweg, Dammweg, Dr.-Bäselers-Straße, Dr.-Robert-Koch-Straße, Drei-Gleichen-Straße, Elxlener Weg, Franz-Liszt-Straße, Franz-Schubert-Straße, Friedrich-Ebert-Platz, Friedrichstraße, Friedrich-Fröbel-Straße, Gartenweg, Gerapromenade, Gothaer Straße, Güntherstraße, Hammerecke, Heinrich-Heine-Straße, Hersfelder Str., Herzog-Hedan-Str., Ichtershäuser Straße, Karl-Liebnecht-Straße, Kasler Str., Kauffbergstraße, Kleiner Bierweg, Lessingstraße, Mozartstraße, Mühlberger Straße, Mühlweg, Nordstraße, Oberbaurat-Acker-Straße, Ohrdruffer Str., Prof.-Hugo-Jung-Str., Quenselstraße, Rehestädter Weg, Richard-Wagner-Straße, Sodenstr., Sondershäuser Straße, St.-Georg-Str., Thomas-Mann-Straße, Willibrordstraße

Gemeinde Ichtershäuser-OT Rehestädt

Schulanmeldung:

Mittwoch, den 10.12.2008, 08.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag, den 11.12.2008, 08.00 - 13.00 Uhr

2. Staatliche Grundschule 2 Arnstadt

Am Plan 1, 99310 Arnstadt

Schulbezirk:

Stadt Arnstadt

Alteburg, Am Kreisamt, Am Mispelgütchen, Am Plan, An der Brunnenkunst, An der Liebfrauenkirche, An der Neuen Kirche, An der Weiße, Auf der Setze, Badergasse, Berggartenweg, Berggasse, Dr.-Mager-Straße, Erfurter Str., Fasanengarten,

Fleischgasse, Friedhofsgasse, Fuhrmannsweg, Hohe Bleiche, Hohe Mauer, Holzmarkt, Jacobsgasse, J.-S.-Bach-Str., Käfernburger Straße, Karl-Marien-Straße, Karolinenstraße, Kirchgasse, Klausstraße, Kleine Johannisgasse, Kleine Klausgasse, Kleine Marlittstraße, Kleine Rosengasse, Kohlenmarkt, Kohl-gasse, Krappgartenstraße, Längwitzer Mauer, Längwitzer Straße, Ledermarkt, Ledermarkt-gasse, Lindenallee, Linsengasse, Lohmühlenweg, Markt, Marktstraße, Marlittstraße, Mittelgasse, Muhmengasse, Neideckstraße, Neue Gasse, Neutorgasse, Obergasse, Obere Weiße, Pfarrhof, Pfortenstraße, Plauesche Straße, Rankestraße, Ried, Riedmauer, Ritterstraße, Rosenstraße, Rudolstädter Straße (ab Kreuzung Paulinzellaer Str., Richtung Käfernburger Str.), Saalfelder Str., Schloßplatz, Schloßstr., Schönbrunnstraße, Schulgasse, Tambuchstraße, Töpfengasse, Turnvater-Jahn-Straße, Untergasse, Untere Marktstraße, Unterm Markt, Vor dem Riedtor, Wachsenburgallee, Wachsenburgstraße, Wagnergasse, Wollmarkt, Zimmerstraße

Schulanmeldung:

Dienstag, den 16.12.2008, 16.30 Uhr

3. Staatliche Grundschule „Ludwig Bechstein“ Arnstadt

Prof.-Frosch-Straße 26, 99310 Arnstadt

Schulbezirk:

Stadt Arnstadt

A.-Paul-Weber-Straße, Alexander-Winkler-Straße, Alexisweg, Am Dornheimer Berg, Am Fürstenberg, Am Großen Wehr, Am Häckerstieg, Am Kupferasen, Am Rabenhold, Am Schalander, Am Veitberg, An der Baumschule, An der Eremitage, An der Sternwarte, Auf dem Kübelberg, Brauhausstr., Dr.-Arno-Bergmann-Str., Dr.-Hausmann-Str., Dr.-Werner-Str., Drosselweg, Ernst-Schmidt-Str., Finkenweg, Floraweg, Friedensstraße, Gehrener Straße, Gerastraße, Hirtengasse, Hopfengrund, Ilmenauer Str., Isaac-Newton-Weg, Johannes-Kepler-Weg, Kirschallee, Kleine Gehrener Straße, Lerchenweg, Nikolaus-Kopernikus-Weg, Oberer Sonnenhang, Parkweg, Paulinzellaer Straße, Prof.-Frosch-Straße, Prof.-Jorns-Str., Prof.-Pabst-Straße, Rudolstädter Str. (ab Kreuzung Stadtilmer Str. bis Kreuzung Paulinzellaer Str.), Schwarzburger Straße, Stadtilmer Straße, Unterer Sonnenhang, Vogelweide, Weg zur Fasanerie, Weg zur Krumhoffsmühle, Weg zur Triglismühle, Willibald-Alexis-Straße

Stadt Arnstadt / OT Angelhausen/Oberndorf:

Am Dornheimer Hölzchen, Am Rößchen, Am Vorwerk, Angelhäuser Str., Burggasse, Dornheimer Weg, Dorotheenthal, Glockengasse, Hainfeld, Haseneck, Hinter den Gärten, Kleine Angelhäuser Str., Lindenhof, Nachtigallenweg, Oststraße, Zum Fuchsbau, Zum Loh, Schlossbergweg, Zum Schlossbergblick, Wiesenweg

Schulanmeldung:

Mittwoch, den 10.12.2008, 07.30 - 18.00 Uhr

4. Staatliche Grundschule „Dr. Harald Bielfeld“ Arnstadt

Goethestraße 32, 99310 Arnstadt

Schulbezirk:

Stadt Arnstadt

Am Himmelreich, An der Lehmgrube, An der Marienhöhe, Am Vogelsberg, Bechsteinstraße, Damaschkestraße, Diesterwegstraße, Eichfelder Weg, Goethestraße, Gustav-Freytag-Straße, Jonastal, Kleiner Eichfelder Weg, Lange Gasse, Roseggerstraße, Rotehüttenweg, Schillerstraße, Schönbrunn, Straße der Demokratie, Triniusstraße

Stadt Arnstadt / OT Espenfeld

Schulanmeldung:

Dienstag, den 02.12.2008 15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch, den 03.12.2008 08.00 - 12.00 Uhr

5. Staatliche Grundschule Großbreitenbach

Schulstraße 6, 98701 Großbreitenbach

Schulbezirk:

Gemeinde Altenfeld,
Gemeinde Neustadt (mit OT Kahlert)
Stadt Großbreitenbach

Gemeinde Böhlen
Gemeinde Friedersdorf
Gemeinde Gillersdorf
Gemeinde Wildenspring

Schulanmeldung:

Dienstag, den 09.12.2008 08.00 - 13.00 Uhr
Mittwoch, den 10.12.2008 08.00 - 12.00 Uhr
12.30 - 17.00 Uhr

6. Staatliche Grundschule „K. F. W. Wander“ Dörnfeld

Lindenstr. 18
99326 Ilmtal OT Dörnfeld

Schulbezirk:

Gemeinde Wipfratal / OT Kettmannshausen, Neuroda, Reinsfeld, Schmerfeld, Wipfra

Gemeinde Ilmtal / OT Cottendorf, Döllstedt, Dörnfeld a.d.Ilm, Ehrenstein, Geilsdorf, Gösseborn, Griesheim, Großliebringen, Hammerfeld, Kleinliebringen, Nahwinden, Singen, Traßdorf

Schulanmeldung:

Donnerstag, den 11.12.2008 19.00 Uhr

7. Staatliche Grundschule „Thomas Müntzer“ Gehren

Nordstraße 1, 98708 Gehren

Schulbezirk:

Stadt Gehren (mit OT Jesuborn)

Gemeinde Möhrenbach

Gemeinde Herschdorf (mit OT Allersdorf und Willmersdorf)

Gemeinde Pennewitz

Schulanmeldung:

Mittwoch, den 10.12.2008 13.00 - 18.00 Uhr

8. Staatliche Grundschule Geschwenda

Gutshof 19a, 98716 Geschwenda

Schulbezirk:

Gemeinde Geschwenda

Gemeinde Geraberg

Schulanmeldung:

Mittwoch, den 10.12.2008 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag, den 11.12.2008 16.00 - 17.00 Uhr

9. Staatliche Grundschule Gräfenroda

Ohrdrufener Straße 48, 99330 Gräfenroda

Schulbezirk:

Gemeinde Frankenhain

Gemeinde Gräfenroda

Gemeinde Gehlberg

Schulanmeldung:

Dienstag, den 09.12.2008 ab 14.30 Uhr

Mittwoch, den 10.12.2008 ab 14.30 Uhr

10. Staatliche Grundschule „An der Wachsenburg“ Holzhausen

Am Lämmerberg 31,
99310 Wachsenburggemeinde / OT Holzhausen

Schulbezirk:

Wachsenburggemeinde (mit den OT Bittstädt, Haarhausen, Holzhausen, Röhrensee, Sülzenbrücken

Schulanmeldung:

Montag, den 01.12.2008 08.00 - 18.00 Uhr

Dienstag, den 02.12.2008 08.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag, den 04.12.2008 12.00 - 16.00 Uhr

11. Staatliche Grundschule „Wilhelm Hey“ Ichttershausen

Schulstraße 22, 99334 Ichttershausen

Schulbezirk:

Gemeinde Ichttershausen (mit den OT Eischleben und Thörey)

Schulanmeldung:

Dienstag, den 09.12.2008 ab 18.00 Uhr

12. Staatliche Grundschule „Am Stollen“ Ilmenau

Bergrat-Voigt-Straße 51, 98693 Ilmenau

Schulbezirk:

Stadt Ilmenau

Am Fridolin, Arndtstraße, An der Krebswiese, Albert-Einstein-Straße, Am Helmholtzring, Am Stollen, Am Großen Teich, Am Ehrenberg, Bockstraße, Böttgerstraße, Bertolt-Brecht-Straße, Bergrat-Voigt-Straße, Bergrat-Mahr-Straße, Clara-Zetkin-Straße, Christian-Füchsel-Straße, Corona-Schröter-Straße, Ehrenbergstraße, Ehrenbergweg, Fröbelstraße, Floßberg, Gabelberger Straße, Gerhart-Hauptmann-Straße, Gartenstraße, Gutenbergstraße, Geschwister-Scholl-Straße, Grenzhammer, Gustav-Kirchhoff-Straße, Herderstraße, Heinestraße, Hufelandstraße, Hanns-Eisler-Straße, Henneberger Straße, Hüttengrund, Hans-Wehrach-Straße, Joliot-Curie-Straße, Karl-Liebnecht-Straße (Richtung Manebach -linke Straßenseite), Knebelstraße, Königsgarten, Kohlenweg, Krankenhausstraße, Langshüttenweg, Langewiesener Straße, Lindenberg, Max-Planck-Ring, Neuhäuser Weg, Neuhaus, Oehrenstöcker Straße (zwischen K.-Liebknecht-Str. u. Bahnlinie), Peter-Eckermann-Straße, Prof.-Deubel-Straße, Prof.-Köhler-Str., Prof.-Stamm-

Straße, Ritzebühl, Robert-Koch-Straße, Scheffelstraße, Schor- te, Schortestraße, Schulweg, Sertürner Straße, Steinstraße, Talstraße, Thomas-Mann-Straße, Trieselsrand, Waldstraße (lin- ke Straßenseite), Wielandstraße, Wohngebiet Hüttenholz

Stadt Ilmenau / OT Manebach

Schulanmeldung:

Dienstag, den 09.12.2008 08.30 - 12.30 Uhr

Mittwoch, den 10.12.2008 13.30 - 17.00 Uhr

13. Staatliche Grundschule „Karl Zink“ Ilmenau

Karl-Zink-Straße 18, 98693 Ilmenau

Schulbezirk:

Stadt Ilmenau

August-Bebel-Straße, Ackerstraße, An der Schlossmauer, An der Sparkasse, Amtsstraße, Am Markt, Auf dem Mittelfeld, Bahndamm, Bahnhofstraße, Baumbachstraße, Büchelohrer Straße (bis Bahnlinie), Burggasse, Breitengasse, Carlstraße, Dr. Hans-Vogel- Weg, Erfurter Straße, Fischerweg, Friedrich- Ebert-Straße, Feldstraße, Friesenstraße, F.-Hoffmann-Straße, Fachgraben, Fleischergasse, Güldene Pforte, Goetheallee, Graben, Hammergrund, Hangeberg, Hohe Straße, Hinterm Ra- sen, Homburger Platz, Jahnstraße, Johannesschacht, Kirchgasse, Karl-Zink-Straße, Lärchenwäldchen, Langgasse, Linden- straße, Manggasse, Mariengasse, Mühlenstraße, Mühlgraben, Mühltor, Paul-Bleisch-Str., Münzstraße, Marktstraße, Mittelfeld- straße, Naumannstraße, Neue Marienstraße, Oberpörlitzer Straße, Obertorstraße, Oehrenstöcker Straße (zw. K.-Liebk.- Str. u. Wetzlarer Platz), Prof.-Schmidt-Straße, Pfortenstraße, Porzellanstraße, Poststraße, Pulverstraße, Pfaffenholz, Rasen, Rottenbachstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Schillerstraße, Schlachthofstraße, Schleusinger Allee, Sturmheide, Sophien- straße, Straße des Friedens, Schwanitzstraße, Schwangasse, Spitalgasse, Theodor-Körner-Straße, Treppenschacht, Teich- straße, Topfmarkt, Unterpörlitzer Straße (bis Bahnlinie), Unterer Berggraben, Über der Sturmheide, Waldstraße (rechte Straßenseite Richtig. Hotel Gabelbach), Wiesenweg, Wenzelsberg, Wetzlaer Platz, Wallgraben, Weimarer Straße, Zechenhaus, Zwetschenberg, Zeppelinstraße, Ziegelweg, Hoher Weg, Kroh- nestraße,

Stadt Ilmenau / OT Ilmenau-Roda

Schulanmeldung:

Montag, den 08.12.2008 16.00 - 17.30 Uhr

Dienstag, den 09.12.2008 08.00 - 11.30 Uhr

14. Staatliche Grundschule „Ziolkowski“ Ilmenau

Ziolkowskistraße 14, 98693 Ilmenau

Schulbezirk:

Stadt Ilmenau

Am Eichicht, Am Vogelherd, Abbestraße, Auf dem Stein, Büchelohrer Straße, Gewerbepark "Am Wald", Humboldtstraße, Heinrich-Hertz-Straße, Industriepark Vogelherd, Kopernikus- straße, Keplerstraße, Otto-Hahn-Straße, Schäfferstraße, Unter- pörlitzer Straße (ab Bahnlinie), Ziolkowskistraße, Ziegelhüttenweg,

Stadt Ilmenau / OT Oberpörlitz und Unterpörlitz,

Gemeinde Wolfsberg / OT Bücheloh

Schulanmeldung:

Mittwoch, den 10.12.2008 10.00 - 17.00 Uhr

15. Staatliche Grundschule Kirchheim

Arnstädter Straße 78a, 99334 Kirchheim

Schulbezirk:

Gemeinde Elxleben

Gemeinde Kirchheim

(mit OT Bechstedt-Wagd und Werningsleben)

Gemeinde Rockhausen

Stadt Arnstadt / OT Rudisleben

Schulanmeldung:

Dienstag, den 09.12.2008 ab 19.00 Uhr

Donnerstag, den 11.12.2008 08.00 - 13.00 Uhr

Montag, den 15.12.2008 08.00 - 13.00 Uhr

Donnerstag, den 18.12.2008 08.00 - 13.00 Uhr

16. Staatliche Grundschule „J. J. W. Heinse“ Langewiesen

Hofgraben 2, 98704 Langewiesen

Schulbezirk:

Stadt Langewiesen (mit OT Oehrenstock)

Gemeinde Wolfsberg / OT Gräfinau-Angstedt und Wümbach

Schulanmeldung:

Dienstag, den 09.12.2008 09.00 - 15.00 Uhr

Mittwoch, den 10.12.2008 11.00 - 17.00 Uhr

17. Staatliche Grundschule Marlishausen

Schulstraße 2, 99310 Wipfratal / OT Marlishausen

Schulbezirk:

Gemeinde Bösleben-Wüllersleben

Gemeinde Dornheim

Gemeinde Wipfratal / OT Ettischleben, Hausen, Marlishausen, Dannheim, Görbitzhausen, Roda, Branchewinda

Schulanmeldung:

Mittwoch, den 10.12.2008

ab 18.00 Uhr

Woche vom 02.12. - 05.12.2008

08.00 - 12.00 Uhr

18. Staatliche Grundschule Martinroda

Schulstraße 2, 98693 Martinroda

Schulbezirk:

Gemeinde Elgersburg

Gemeinde Martinroda

Gemeinde Angelroda

Gemeinde Neusiß

Stadt Ilmenau / OT Heyda

Schulanmeldung:

Dienstag, den 16.12.2008

15.00 - 18.00 Uhr

19. Staatliche Grundschule Plaue

Str.d.Friedens 4, 99338 Plaue

Schulbezirk:

Gemeinde Liebenstein

Stadt Plaue (mit OT Kleinbreitenbach und Rippersroda)

Stadt Arnstadt / OT Dösdorf und Siegelbach

Schulanmeldung:

Samstag, den 13.12.2008

09.00 - 12.00 Uhr

20. Staatliche Grundschule Stadtilm

Schulstraße 4a, 99326 Stadtilm

Schulbezirk:

Stadt Stadtilm (mit OT Oberilm)

Gemeinde Ilmtal / OT Dienststedt-Hettstedt, Großhettstedt, Kleinhettstedt, Oesterröda, Niederwillingen, Oberwillingen, Behringen, Hohes Kreuz

Schulanmeldung:

Dienstag, den 09.12.2008

13.00 - 18.00 Uhr

21. Staatliche Grundschule „Am Rennsteig“ Stützerbach

Waldstraße 13, 98714 Stützerbach

Schulbezirk:

Gemeinde Frauenwald (mit OT Allzunah)

Gemeinde Stützerbach

Gemeinde Schmiedefeld am Rstg.

Stadt Suhl / OT Vesser

Schulanmeldung:

Montag, den 08.12.2008

15.00 - 16.00 Uhr

Dienstag, den 09.12.2008

08.00 - 14.00 Uhr

22. Staatliche Grundschule „Astrid Lindgren“ Osthausen

Schulstr. 99a

99310 Osthausen

Schulbezirk:

Gemeinde Alkersleben,

Gemeinde Witzleben (mit den mit OT Achelstädt und Ellichleben)

Gemeinde Elleben (mit den OT Gügleben und Riechheim)

Gemeinde Osthausen-Wülfershausen

(mit den OT Osthausen und Wülfershausen)

Schulanmeldung:

Montag, den 08.12.2008

ab 18.30 Uhr

Freitag, den 12.12.2008

08.00 - 13.00 Uhr

Dienstag, den 16.12.2008

08.00 - 13.00 Uhr

Mittwoch, den 17.12.2008

11.30 - 14.30 Uhr

23. Staatliches Regionales Förderzentrum „Dr. Hans Vogel“ Ilmenau

Förderschwerpunkt: Geistige Entwicklung

Dr.-Hans-Vogel-Weg 2, 98693 Ilmenau

Personal- und Schulverwaltungsamt

Förderprogramm des Bundes für betriebliche Kinderbetreuung wird erweitert

Die betrieblich unterstützte Kinderbetreuung in Deutschland wird für Eltern, Kinder und Unternehmen in Deutschland noch attraktiver.

Am Förderprogramm Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds können ab sofort alle Unternehmen unabhängig von ihrer Größe teilnehmen, die neue Betreuungsplätze für die Kleinkinder ihrer Beschäftigten schaffen. Außerdem unterstützt das Förderprogramm in Zukunft auch Hochschulen, die neue Betreuungsplätze für die Kinder ihrer Studierenden einrichten. Bisher war das Programm auf kleine und mittlere Unternehmen ausgerichtet. Ziel der Neuausrichtung ist es, mehr Beschäftigte und Studierende darin zu unterstützen, Familie und Beruf miteinander in Einklang zu bringen. "Die wachsende Nachfrage größerer Betriebe und seitens der Hochschulen hat den Ausschlag dafür gegeben. Nun profitieren zusätzlich auch Studierende mit Kind und Beschäftigte größerer Unternehmen von den neuen Angeboten am Arbeitsplatz", erklärte Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen.

Neu gefördert werden ab sofort zusätzlich:

- Universitäten, die Betreuungsplätze für die Kinder ihrer Studierenden schaffen
- Betriebe mit mehr als 1.000 Beschäftigten (bisherige Obergrenze: 1.000 Mitarbeiter)

Auf der Internetseite www.erfolgsfaktor-familie.de wird unter der Rubrik „Betriebliche Kinderbetreuung“ umfassend über die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen des Förderprogramms informiert. Die Antragstellung auf Fördermittel erfolgt ebenfalls über diese Internetseite im Onlineverfahren. Hier können Sie sich weitere Dokumente zum Förderprogramm Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung herunterladen. Darüber hinaus steht die Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung montags bis freitags in der Zeit von 9 bis 17 Uhr für telefonische Beratungen unter der kostenlosen Rufnummer 0800 0000 945 zur Verfügung.

Weihnachtsmarkt 2008 in Stützerbach

Am Sonntag, dem 30. November, findet in der Zeit von 13 - 18 Uhr auf dem Platz vor dem „Haus des Gastes“, Bahnhofstr. 1, der diesjährige Stützerbacher Weihnachtsmarkt statt.

Interessierte Händler können sich bis spätestens 25.11.2008 mit Angabe Ihres Warensortimentes und der benötigten Stellfläche in der Kurverwaltung Stützerbach, Bahnhofstr. 1, melden.

Telefon: 036784/50211

Fax: 036784/50890

Email: stuetzerbach-kurort@t-online.de



Start des Studienbetriebes an der Fachhochschule Kunst

Mit 18 Studierenden und fünf Dozenten startete der Lehrbetrieb an der Privaten Fachhochschule Kunst Arnstadt am 13. Oktober 2008 mit den beiden Studiengängen „Kunsttherapie/Kunstpädagogik“ und „Freie Bildende Kunst“.

Die Basis für Lehre, Forschung, Bildung und Ausbildung an der FH Kunst ist die ganzheitliche Ausrichtung nach den Prinzipien der Anthroposophie. Der künstlerische Schwerpunkt an der FH Kunst liegt in einer praktischen künstlerischen Ausbildung der Studierenden.

Der Trägerverein „Kunst für Menschen e. V.“ hat bereits über mehrere Jahre auf die Umsetzung der FH Kunst hingewirkt und fünf Monate nach Beginn der Standortsuche hat man sich für Arnstadt entschieden, nicht zuletzt wegen des großen Interesses in der Region und der günstigen Lage unweit des Erfurter Kreuzes.

Der Studienbetrieb hat zwar schon begonnen, doch Interessenten können sich laufend bewerben.

Auch die Teilnahme an einer Vorlesung, das Kennenlernen der Dozenten und die Besprechung von eigenen Arbeiten werden angeboten.

Die feierliche Eröffnung der FH Kunst mit Kultusminister Bernhard Müller findet am 21. November statt.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.fh-kunst.de>



Auftaktveranstaltung: Dr. Henrik Engel (1. v. r.) unterrichtet die Studierenden im Fach Kunstgeschichte

Neue Kunst im Landratsamt

Das regelmäßig (in letzter Zeit 2-jährlich) stattfindende Internationale Kunstsymposium der Volkshochschule in Kleinbreitenbach ist wohl vielen zumindest vom Namen her bekannt. Dann sicher auch, dass dabei stets von 5 bis 6 Künstlern aus der „großen“ Welt in der „kleinen Welt“ Kleinbreitenbach im Laufe einer Woche Kunstwerke geschaffen werden, die danach vor Ort bleiben und mittlerweile schon einen beträchtliche „Kunstwanderweg“ bilden, der inzwischen ca. 2 km lang ist und über 50 Kunstwerke aufweist.

Beim letzten Kunstsymposium vor 2 Jahren fragte der Landrat schon einmal an, ob nicht ein Kunstwerk im Hof des Landratsamtes seinen Platz finden könnte (so wie das bereits in der in der Jugendstrafanstalt Ichtershausen und vor den Stadtwerken Arnstadt der Fall ist).

In die nähere Auswahl kam nach intensiven Vorgesprächen das Vorhaben des Berliner Holzbildhauers Heiko Börner. Auch der Schul-, Kultur- und Sportausschuss des Kreistags wurde einbezogen. Mit Kettensäge und Axt schuf dann während des Symposiums im Juli Heiko Börner aus einem 120 Jahre alter Eichenstamm aus dem Singener Forst diese Skulptur, in der er Gegensätze zwischen konstruierten, geraden Flächen und gewachsenen faserigen Formen herausarbeitet.

Am 29. Oktober konnte das Werk im Rahmen der Eröffnung einer umfassenden Fotoausstellung über das Kunstsymposium (die noch bis Mitte Dezember zu sehen ist) enthüllt werden.

Herzlich dankte der Landrat neben dem Künstler und Frau Almut Keil von der Volkshochschule, die wie stets die Organisation dieses Symposiums in den Händen hatte, auch der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau, die durch eine Spende wesentlich bei der Schaffung der finanziellen Voraussetzungen für das Aufstellen der Werkes mitwirkte.



Landrat Dr. Kaufhold und Heiko Börner enthüllen die neue Skulptur im Innenhof des Arnstädter Landratsamtes



Zahlreiche Besucher nahmen an der Eröffnung der Ausstellung über das Internationale Kunstsymposium in Kleinbreitenbach teil

Erfolgreicher Kampf um Schulerhalt

Am 7. Oktober begrüßten Landrat Dr. Kaufhold und Stützerbachs Bürgermeister Frank Juffa 16 künftige Physiotherapeutinnen und -therapeuten zu ihrem Ausbildungsbeginn am Kur-Natur-Lehrinstitut Stützerbach und machten auf die vorausgegangene Situation und die unternommenen Anstrengungen für den Erhalt der Einrichtung aufmerksam.

„Ohne Ihr Interesse, hier in Stützerbach Ihren schönen Beruf zu erlernen, gäbe es die Schule in dieser Form und privater Trägerschaft wahrscheinlich nicht mehr ...“ so Kaufhold.

Nach dem demographisch bedingten Rückgang der Schülerzahlen stand die höhere Berufsfachschule für Physiotherapie fast vor der Schließung.

Speziell durch das gemeinsame Engagement von Kommune, Landrat und dem privaten Schulträger konnte die Schule davor bewahrt werden.

Doch nicht nur den Schülern gebührte der Dank, auch dem Schulträger und der Institutsleiterin Kathrin König dankten Kaufhold und Juffa für ihren Einsatz.

Nach Angaben der Institutsleiterin konnte die Ausbildung durch Anpassung an die Marktanforderungen praxisorientierter und attraktiver gestaltet werden. Ein Anhaltspunkt für die neue Ausrichtung der Ausbildung ist die im Januar 2009 im Lehrinstitut eröffnende Physiotherapie-Praxis für Stützerbach.

Weiterführende Informationen: <http://www.physio-fs.de/>



Landrat Dr. Kaufhold und Bürgermeister Frank Juffa (5. v. r.) begrüßten die neue Physiotherapie-Klasse im Kur-Natur-Lehrinstitut Stützerbach, aus der sich Max gleich als Patient zur Verfügung stellte. Leiterin Kathrin Koch (Bild Mitte) dankte für die gute Zusammenarbeit mit Kreis und Gemeinde.



Glückwünsche und Zuwendungsbescheid überreicht:

Anlässlich der Ehrenpatenschaft und der Gewährung einer Zuwendung für ihr sechstes Kind Jonathan-Joel überreichte Landrat Dr. Benno Kaufhold gemeinsam mit dem Arnstädter Bürgermeister Hans-Christian Köllmer am 22. Oktober ein Glückwunschsreiben, eine Urkunde sowie einen Zuwendungsbescheid des Thüringer Ministerpräsidenten an Frau und Herr Strübe aus Rudisleben.

Hoffest des Kinder- und Jugendwohnhauses:

Ende September nahm der Landrat eine Einladung zum Hoffest des Kinder- und Jugendwohnhauses des Marienstiftes Arnstadt wahr. Anlass war das 10-jährige Jubiläum der Übernahme des Hauses durch das Marienstift, das seitdem dem Haus ein verlässlicher Partner im Bereich der stationären Jugendhilfe ist.



Kultur- und Sportveranstaltungen im IIm-Kreis

Auswahl - ohne Karnevalsveranstaltungen -

1. Nov. -			
21. Dez.	Arnstadt	Kunsthalle, Angelhäuser Str. 1	Urs Grosch - Malerei
7.-14. Nov.	Arnstadt	Bibliothek	6. Arnstädter Kinder- und Märchenbuchtage
12. Nov.	Arnstadt	18 / 20 Uhr, Goldene Henne	18 Uhr: Diavortrag „Australien“, 20 Uhr: Diavortrag „Orient“
13. Nov.	Arnstadt	21 Uhr, Theatercafé	Jazzmeile 2008: „Flora et Labora“, junger Jazz aus Finnland
13. Nov.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Kino im Theater: „Mamma Mia“, USA/GB 2008
14. Nov.	Ilmenau	15 Uhr, TU, Curie-Hörsaal	Seniorenakademie: Die Himmelscheibe von Nebra (A. Stadelbacher)
15. Nov.	Arnstadt	13.30 - 17 Uhr, Jahnsporthalle	5. Frauen- und Mädchensporttag des IIm-Kreise
16. Nov.	Arnstadt	16 Uhr, Theater	„Noten voller Energie“, Konzert der Stadtwerke Arnstadt unter Mitwirkung der Musikschule Arnstadt- Ilmenau
18. Nov.	Jesuborn	Bürgerhaus	„Lange Nacht“
21. Nov.	Ilmenau	15 Uhr, TU, Curie-Hörsaal	Seniorenakademie: „Schiff in Not will Leuchtturm sein“ (W. Borchert / Dr. E. Ullrich)
21. Nov.	Arnstadt	19.30 Uhr, Gymnasium, Schlossplatz 2 /Aula	„Kann denn Jubeln Sünde sein - Frauen unter Hitler“ - Kabarett / eine historische Text-Musik-Show zur NS Zeit
21. Nov.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Neuseeland - Insel-Paradies im Südpazifik“, Diashow
22. Nov.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Bunbury“, Komödie von Oskar Wilde
23. Nov.	Ilmenau	17 Uhr, Jakobuskirche	Ilmenauer Messian-Festival 2008 (Orgel+Literatur Konzert)
25. Nov.	Ilmenau	19.30 Uhr, Musikschule	„Der Schatten der Lawine“, Theaterstück über Gewalt und Vergewaltigung und den Umgang damit
26. Nov.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Preisträgerkonzert des Internationalen Musikwettbewerbs Ushorod/Ukraine (Benefizkonzert der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau)
26. Nov.	Ilmenau	19 Uhr, Musikschule	Fachrichtungskonzert Klavier
28. Nov.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Kassa Blanka“, Kabarett „Leipziger Pfeffermühle“
28. Nov.	Arnstadt	19 Uhr, Goldene Henne	Dia-Abend „Indien“
28. Nov.	Arnstadt	20 Uhr, Stadthalle	Kabarett „Die Arche“, Erfurt
28. Nov.	Ilmenau	15 Uhr, TU, Curie-Hörsaal	Seniorenakademie: Internet für jedes Alter? (Prof. Wolling)
28. Nov.	Ichtershausen	19 Uhr, Schule	Benefizkonzert des Polizeimusikkorps Thüringen zugunsten der Schuljugendarbeit
28. Nov.	Oehrenstock	Haus des Gastes	Jägerball
29. Nov.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Meisterkonzert „Lieben Sie Klassik“ mit Michael Jelden (Violine)
29. Nov.	Arnstadt	20 Uhr, Goldene Henne	Rock n' Roll - Party
29. Nov.	Bittstädt	ab 14 Uhr, vor Kegelbahn	Weihnachtsmarkt
29./30. Nov.	Arnstadt	je 11 - 17 Uhr, Oberkirche	2. Kunst- und Handwerkermarkt
29./30. Nov.	Gehren		Weihnachtsmarkt
29./30. Nov.	Elgersburg	9.30 Uhr, Mehrzweckhalle	15. IIm-Kreis-Schau der Rassekaninchenzüchter
30. Nov.	Ilmenau	17 Uhr, Jakobuskirche	Adventskonzert zugunsten UNICEF
30. Nov.	Arnstadt	16 Uhr, Theater	„Cipollino“, Eigenproduktion Kleine Bühne Arnstadt
30. Nov.	Arnstadt	15 Uhr, Oberkirche	Adventsliedersingen
30. Nov.	Elgersburg	10-18 Uhr, Schloss	Burg- und Bahnromantik, Kunsthandwerkermarkt
30. Nov.	Großbreitenbach	14 Uhr, Thür Wald Museum	Ausstellungseröffnung „Rosita vom Hagen“ (Keramik- und Bronzeatelier)
30. Nov.	Stützerbach	13 - 18 Uhr	Weihnachtsmarkt
1. Dez.	Arnstadt	17 Uhr, Oberkirche	1. Adventsfenster 2008
1. Dez.	Arnstadt	9 und 11 Uhr, Theater	„Cipollino“, Eigenproduktion Kleine Bühne Arnstadt
4. Dez.	Arnstadt	19 Uhr, Theater	„Könige aus dem Morgenland“, Familienprogramm mit Gerhard Schöne
4.-7. Dez.	Arnstadt		Arnstädter Weihnachtsmarkt
5. Dez.	Ilmenau	15.30 Uhr, TU, Audimax	Seniorenakademie: Jahr der Mathematik - Mathematische Experimente (Prof. Beutelsbacher)
5. Dez.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Pretty Girl“, Romantische Komödie von Marc Kopplow
6. Dez.	Ellichleben	16 Uhr, Kirche	Nikolauskonzert
6. Dez.	Dornheim	17 Uhr, Kirche	Weihnachtliches Konzert der Musikschule
6. Dez.	Arnstadt	Theater	Weih-Nacht(s)-Jazz-Kombiveranstaltung 19.30 Uhr: Bigband „Black & White“ 22.30 Uhr: Swinging Christmas (STEPS, Leipzig)
6. Dez.	Arnstadt	20 Uhr, Goldene Henne	„Die Spinnensänger“, A capella der besonderen Art
6./7. Dez.	Arnstadt	Arnstadt-Kristall, je 10 - 17 Uhr	„Gläserne Weihnacht“
7. Dez.	Elgersburg	11 Uhr, Hotel „Am Wald“	Klangschalenkonzert
7. Dez.	Arnstadt	17 Uhr, Bachkirche	Advents- und Weihnachtslieder
8.+ 9. Dez.	Arnstadt	9 und 11 Uhr, Theater	„Rumpelstilzchen“
10. Dez.	Ilmenau	19 Uhr, TU, Audimax	Weihnachtliches Konzert der Musikschule
14. Dez.	Ilmenau	10 Uhr, Jakobuskirche	Festgottesdienst anlässlich des 100. Geburtstags von O. Messiaen
		18 Uhr, Jakobuskirche	Orgelkonzert (Ilmenauer Messian-Festival 2008)
		20.30 Uhr, Jakobuskirche	Abschluss des Messian-Festival

Amtlicher Teil

Termin und Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung

Die 32. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises findet am
19. November 2008, 14 Uhr,
in der **Stadthalle Arnstadt, Brauhausstraße 1 - 3**
statt.

Tagesordnung:

- 1.1 Eröffnung und Begrüßung
- 1.2 Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 1.3 Entscheidung über die vorgeschlagene Tagesordnung
- 1.4 Beschlussfassung zur Genehmigung der Niederschrift über die 31. Sitzung des Kreistages
2. Kontrolle der Realisierung der Festlegungen aus der 31. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises vom 08. Oktober 2008
3. Anfragen der Kreistagsmitglieder
4. Haushaltsplanung des Landkreises IIm-Kreis für das Jahr 2009:
 - 4.1 Grundsatzbeschluss zum Ersatzneubau für das Staatliche regionale Förderzentrum „Dr. Hans Vogel“ Ilmenau
 - 4.2 Information zum Nutzungskonzept zur Entwicklung des Gebäudekomplexes des Staatlichen Gymnasiums Arnstadt - Haus I, Schloßplatz 2 (ehem. Neideckgymnasium)
 - 4.3 Teilnahme des Landkreises am Modellprojekt „Weiterentwicklung der Thüringer Grundschule“
 - 4.4 Änderung der Trägerschaft einer Frauenschutzeinrichtung
 - 4.5 Einbringung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des IIm-Kreises für das Haushaltsjahr 2009 sowie des Finanzplanes des IIm-Kreises für die Jahre 2008 bis 2012
5. Bürgerfragestunde in der Zeit von 17:00 bis 18:00 Uhr
6. Anträge, Informationen und Mitteilungen
- 6.1 Beantwortung der Anfragen der Kreistagsmitglieder

- 6.2 Informationen aus der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des IIm-Kreises vom 29. Oktober 2008
- 6.3 Information der ARGE SGB II IIm-Kreis zur Arbeitsmarktsituation im IIm-Kreis - Stand Oktober 2008
- 6.4 Information zur IIm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH
- 6.5 Information zu den im 1. Nachtragshaushaltsplan des IIm-Kreises für das Haushaltsjahr 2008 zusätzlich aufgenommenen Baumaßnahmen GS „Karl Zink“ Ilmenau und GS 2, Arnstadt, Am Plan, in das Städtebauförderprogramm
- 6.6 Information zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 der Bundesregierung
- 6.7 Informationsblatt
- 6.8 Sonstiges
7. Entscheidung von Beschlussvorlagen:
 - 7.1 Jugendhilfeplanung des IIm-Kreises - Teilfachplan I - „Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege im Zeitraum 01. Januar bis 31. Dezember 2009“
 - 7.2 Änderung des Gesellschaftsvertrages der IIm-Kreis-Personenverkehrsgesellschaft mbH
 - 7.3 Bestätigung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt
 - 7.4 Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Abschlussprüfung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft IIm-Kreis für das Geschäftsjahr 2008
 - 7.5 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Musikschule Arnstadt-Ilmenau
 - 7.6 Benutzung des Kreisarchivs des IIm-Kreises:
 - 7.6.1 Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Kreisarchivs des IIm-Kreises
 - 7.6.2 1. Änderungssatzung zur Satzung des IIm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich vom 06. November 2007
8. Beratung in nicht öffentlicher Sitzung

Beschlussübersicht der 31. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises am 08. Oktober 2008

Beschluss-Nr. 382/08

Die Niederschrift über die 30. Sitzung des Kreistages vom 10. September 2008 wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 383/08

Gemäß § 105 Abs. 2 i. V. m. § 27 Abs. 6 ThürKO und § 13 Abs. 7 Geschäftsordnung für den Kreistag des IIm-Kreises wird folgenden Personen das Rederecht zum Tagesordnungspunkt 4 „Hausärztliche Versorgung im IIm-Kreis“ erteilt:

- Herrn M. Zenker - Referent für Grundsatzfragen der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Thüringen
- Herrn Dr. med. G. Müller - Vorsitzender der KV-Kreisstelle Ilmenau
- Herrn Dr. med. U. Hohmuth - KV-Kreisstelle Arnstadt
- Herrn J. Günzel - Bürgermeister Stadtilm
- Herrn F. Fiebig - Bürgermeister Gräfenroda
- Frau M. Heinz - Geschäftsführerin der IIm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH

Beschluss-Nr. 384/08

Die Satzung des IIm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis (Verwaltungskostensatzung Abfallwirtschaft) wird bestätigt.

(s. Seite 12)

Beschluss-Nr. 385/08

Die außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt bei der Haushaltsstelle 88008.94500 Gebäude Rosenstraße 45, Arnstadt, Anbau eines behindertengerechten Fahrstuhles in Höhe von 150.000 Euro, gedeckt durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage, Haushaltsstelle 91000.31000, wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 386/08

Die außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt bei der Haushaltsstelle 65000.95336 Kreisstraße K 41 Ortslage Wümbach - Kreuzungsausbau mit L 2646 in Höhe von 25.000,00 Euro, gedeckt durch Einnahmen der Haushaltsstelle 65000.36136 Investitionszuweisung vom Land in Höhe von 18.750,00 Euro und Minderausgaben der Haushaltsstelle 65000.95323 K 28 Wüllersleben - Witzleben in Höhe von 6.250,00 Euro, wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 387/08

1. Der Beschluss des Kreistages des IIm-Kreises Nr. 355/08 vom 07. Mai 2008 - Grundsatzentscheidung zur Verwertung und Weiterentwicklung der kreiseigenen Liegenschaft Kauffbergstraße 11, Arnstadt - wird aufgehoben.
2. Der Beschluss-Nr. 381/08 des Kreistages des IIm-Kreises vom 10. September 2008 - Unterstützung „Kompetenzzentrum zur Berufsorientierung“ des Ausbildungsverbund IIm-Kreis e. V. am Standort Arnstadt - wird aufgehoben.
3. Der Landrat des IIm-Kreises wird beauftragt, die Umnutzung der kreiseigenen Liegenschaft Kauffbergstraße 11, Arnstadt, für das „Kompetenzzentrum zur Berufsorientierung“ vorzunehmen.

Beschlüsse beschließender Ausschüsse des Kreistags

Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis

Beschluss-Nr. 04/2008/BA AIK (24. September 2008)
Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis empfiehlt dem Kreistag des IIm-Kreises die Feststellung des Wirtschaftsplanes 2009 gemäß Anlage zum Beschluss:

Der Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis für das Wirtschaftsjahr 2009 wird festgestellt.

Beschluss-Nr. 05/2008/BA AIK (24. September 2008)
Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis empfiehlt dem Kreistag des IIm-Kreises zum Beschluss:

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2008 des Abfallwirtschaftsbetriebes des IIm-Kreises wird die BDO Deutsche Warentreuhand AG in Erfurt beauftragt.

Beschluss-Nr. 06/2008/BA AIK (24. September 2008)
Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis empfiehlt dem Kreistag des IIm-Kreises die Verwaltungskostensatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis in der Form der Anlage zum Beschluss.

Verwaltungskostensatzung Abfallwirtschaft

Der Kreistag des IIm-Kreises beschloss auf seiner Sitzung am 08.10.2008 folgende Satzung (Beschl.-Nr. 384/08)

Satzung des IIm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis (AIK)

(Verwaltungskostensatzung Abfallwirtschaft)

Aufgrund der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), sowie der §§ 98 bis 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2006/2007 (ThürHHBEGleitG) vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455), hat der Kreistag des IIm-Kreises in der Sitzung vom 08. Oktober 2008, Beschluss-Nr. 384/08, folgende Verwaltungskostensatzung Abfallwirtschaft beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Allgemeines

(1) Für die in der Anlage „Verwaltungskostenverzeichnis“ genannten Verwaltungstätigkeiten im Aufgabenbereich des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse eines Einzelnen vorgenommen werden, werden nach Maßgabe dieser Satzung Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Auch wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, sind Gebühren nach Maßgabe des § 2 zu entrichten.

(3) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Verwaltungskostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Dabei ist nach Gebühren nach festen Sätzen (Festgebühren und Zeitgebühren) und nach Rahmengebühren zu unterscheiden.

(2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

(3) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.

(4) Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und einen Höchstsatz bestimmt. Bei der Festsetzung einer Rahmengebühr gilt im Einzelfall:

Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung ein angemessenes Verhältnis besteht.

Ist gesetzlich vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 und 2 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

Ist gesetzlich vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 und 2 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

Ist gesetzlich vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 und 2 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

Ist gesetzlich vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 und 2 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

Ist gesetzlich vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 und 2 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

Ist gesetzlich vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 und 2 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

§ 3

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(2) Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu der für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Höhe zu erheben. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr festgesetzt, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 3.000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 30 Euro. Bei einem allein gegen eine Verwaltungskostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 25 vom Hundert des Betrags, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens jedoch 20 Euro.

(3) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufenen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

(4) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

(5) Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrags nach Absatz 3 Satz 1. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20 Euro zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(6) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

(7) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

§ 4

Gebührenbefreiung

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für
1. öffentliche Leistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden;

2. öffentliche Leistungen, welche im üblichen Rahmen dem Änderungsdienst zur Erhebung von Benutzungsgebühren auf der Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung und der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Ilm-Kreises dienen (Bearbeitung aufgrund von Personenzahlveränderungen, Eigentumswechseln, Behälteränderungsdienst sowie der Gestattung von aufgrund des abfallwirtschaftlichen Satzungsrechtes festgelegten Gebührenermäßigungen und Gebührenermäßigungen).
 3. Die Erteilung von einfachen mündlichen und schriftlichen Auskünften im Rahmen der Abfallberatung des Ilm-Kreises einschließlich der Abgabe von Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit und der Bekanntgabe von Entsorgungsterminen des AIK an Einwohner und Einrichtungen des Ilm-Kreises.
 4. Stellungnahmen in Verfahren, bei denen der AIK als Träger öffentlicher Belange beteiligt ist.
 5. Verwaltungstätigkeiten, welche die Niederschlagung und Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die im Absatz 1 hinaus genannten Fälle ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 2 und 3 Thüringer Verwaltungskostengesetz, beruhen.

§ 5 Auslagen

- (1) Fallen bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit des Landratsamtes Ilm-Kreis, AIK, Auslagen an, so hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden;
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen;
 3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde;
 4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
 5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
 6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften, und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.
- (3) Auslagen im Sinne des Abs. 2 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist
 2. wer die Verwaltungskosten durch eine von der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen Kraft Gesetz haftet.
- (2) Kostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Landratsamt Ilm-Kreis, AIK, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der gebührenpflichtigen öffentlichen Leistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Kostenvorschuss

- (1) Eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.
- Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostentrübsstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat.
- (2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstandes zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands darauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 9

Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
 2. der Verwaltungskostenschuldner,
 3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.
- (4) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 5 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 10

Anfechtung der Kostenentscheidung

- (1) Gegen die Erhebung von Kosten aufgrund dieser Satzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.
- (2) Wird eine Kostenentscheidung selbstständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren kostenrechtlich als selbstständiges Verfahren zu behandeln.

§ 11 Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

§ 12 Verjährung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalen-

derjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des 4. Jahres nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahres nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch:

- schriftliche Zahlungsaufforderung
- Zahlungsaufschub
- Stundung
- Aussetzen der Vollziehung
- Sicherheitsleistung
- eine Vollstreckungsmaßnahme
- Vollstreckungsaufschub
- Anmeldung im Insolvenzverfahren
- Ermittlung des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen
- die Aufnahme in einen Insolvenzplan
- einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und
- Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Kostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Kostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

**§ 13
Erstattung**

(1) Überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist. Nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend ge-

macht wird, das auf die Entstehung des Anspruches folgt. Die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

**§ 14
Billigkeitsregelungen**

(1) Das Landratsamt IIm-Kreis, AIK, kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen auf Zahlung von Gebühren und Auslagen gelten die Bestimmungen der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verwaltungskostensatzung des IIm-Kreises für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis (AIK) vom 10. Dezember 2001, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 12/03 vom 21. Oktober 2003, außer Kraft.

Arnstadt, 24. Oktober 2008

Dr. B. Kaufhold
Landrat

Anlage
Verwaltungskostenverzeichnis

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anlage

Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung Abfallwirtschaft des IIm-Kreises

Für öffentliche Leistungen werden allgemeine Verwaltungskosten nach folgendem Verwaltungskostenverzeichnis erhoben:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr - EUR -
1.	Gebühren		
1.1	Allgemeine öffentliche Leistungen		
1.1.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen, (z. B. Befreiung von Anschluss- und/oder Benutzungszwang und Begutachtung zur Deklaration von Abfallarten) soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	zusätzlich nach Zeitaufwand bei notwendigen Ortsterminen	5,00 bis 2.500,00
1.1.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw., die der AIK selbst hergestellt hat	je Urkunde	3,00
1.2	Auskünfte, Akteneinsicht		
1.2.1	mündliche oder schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.2)	
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.2)	
1.2.2.2	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch usw.	3,00, mind. 6,00
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern usw.	je Akte, Kartei, Buch usw.	3,00
1.3	Entsorgungsnachweis (EN) Sammelentsorgungsnachweis (SN)		
1.3.1	Ausstellung eines Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweises (EN/SN)		
1.3.1.1	bis 100 t begrenzt bis Jahresende	genehmigte Anlieferungsmenge	22,50
	bis 100 t jährlich für 2 Jahre		40,00
	bis 100 t jährlich für 3 Jahre		60,00
1.3.1.2	> 100 t bis 500 t begrenzt bis Jahresende	genehmigte Anlieferungsmenge	30,00
	> 100 t bis 500 t jährlich für 2 Jahre		55,00
	> 100 t bis 500 t jährlich für 3 Jahre		82,00

1.3.1.3	> 500 t bis 1.000 t begrenzt bis Jahresende	genehmigte	37,50
	> 500 t bis 1.000 t jährlich für 2 Jahre	Anlieferungsmenge	70,00
	> 500 t bis 1.000 t jährlich für 3 Jahre		105,00
1.3.1.4	> 1000 t begrenzt bis Jahresende	genehmigte	45,00
	> 1000 t jährlich für 2 Jahre	Anlieferungsmenge	85,00
	> 1000 t jährlich für 3 Jahre		127,00
1.3.1.5	Formularsatz EN/SN	je Satz	3,60
1.4	Gebühren nach dem Zeitaufwand		
1.4.1	Grundsätze		
	Gebühren nach der Obergruppe 1.4. sind zu erheben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.		
1.4.2	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1.4.2.1	Betriebsleiter	je 1/4 Stunde	15,00
1.4.2.2	Abteilungsleiter und Deponieleiter	je 1/4 Stunde	11,00
1.4.2.3	übrige Beschäftigte	je 1/4 Stunde	9,00
2.	Auslagen		
2.1	Grundsätze		
	Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind; soweit nicht aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht oder von einer Gebührenerhebung aus anderen Gründen abgesehen wird.		
2.2	Schreibauslagen, Fotokopien, Ausdrucke		
2.2.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden:		
2.2.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A 4	5,00
2.2.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.2.2	Anfertigen von Fotokopien bis DIN A 3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.	je Seite s/w	0,50
2.2.3	Ausfertigen und Abschrift in elektronischer Form	je Datei	2,50
2.2.4	Ausdrucke aus EDV-Programmen mit Drucker	A 3	1,50 bis 3,50
		A 4	1,50 bis 3,00
2.3	Benutzung von Fahrzeugen		
2.3.1	Allgemeines		
2.3.1.1	Kosten nach dem Zeitaufwand für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.3.1.2	Reisekosten des Fahrers in jedem Falle anzusetzen	nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG	
2.3.2	Kraftfahrzeuge und Maschinen		
2.3.2.1	Personenkraftwagen, PKW-Kombi	je km	0,66
2.3.3	Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht		
2.3.3.1	bis 7,5 t	je km	1,12
2.3.3.2	über 7,5 t	je km	1,50
2.3.4	Zugmaschinen	je 1/4 Stunde	11,00
2.3.5	Raupe	je 1/4 Stunde	12,00
2.3.6	Radlader	je 1/4 Stunde	17,50
2.4	Briefpost und Telekommunikation		
2.4.1	Auslagen für Briefe mit einem Gewicht bis 50 g und Telefongespräche im Orts- und Nahbereich werden nicht gesondert erhoben.		
2.4.2	Alle anderen an die Post gezahlten Entgelte.	in voller Höhe	
2.4.3	Pauschbetrag für Aktenversendung durch die Post, auch für die Übersendung von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens.	je Sendung	12,00
2.4.4	Förmliche Zustellung durch Beschäftigte des AIK.	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.5	An Behörden, Beschäftigte und Private geleistete Zahlungen		
2.5.1	Reisekostenvergütung nach dem jeweils in Thüringen geltenden Reisekostengesetz. Fallen auf einer Reise mehrere Dienstgeschäfte an, so sind den einzelnen Kostenschuldnern die entstandenen Fahrt- und Reisekosten, geteilt durch die Zahl der Dienstgeschäfte, zu berechnen. Der Anteil darf jedoch nicht höher sein als der Aufwand, der entstanden wäre, wenn nur das jeweilige Dienstgeschäft ausgeführt worden wäre.	in voller Höhe	

2.5.2	Kosten, die Verfahrensbeteiligten für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Untersuchung o. ä. und die Rückreise zum Wohn-, Arbeits- oder Aufenthaltsort entstanden und ihnen zu erstatten sind.	in voller Höhe
2.5.3	Aufwendungen, die durch Inanspruchnahme der Dienste von außerhalb des AIK stehenden Personen bzw. Firmen entstanden sind.	in voller Höhe
2.5.4	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen	in voller Höhe
2.5.5	Kosten der Beförderung von Personen und Sachen	in voller Höhe
2.5.6	Aufwendungen der Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe
2.5.7	Kosten öffentlicher Bekanntmachungen	in voller Höhe

Stellenausschreibung

Im Landkreis Ilm-Kreis ist zum 01. Februar 2009 die Stelle des/der

Leiters/in der Kreiskasse

zu besetzen.

Gegenwärtig laufen im Ilm-Kreis Vorbereitungen zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzwesens (NKF) und damit die Umstellung des kameralistischen Rechnungswesens auf die doppelte Buchführung in Konten (Doppik). Die Umstellung erfolgt voraussichtlich zum 01. Januar 2011. Damit verbunden ist eine Umstellung auf ein neues Datenverarbeitungsprogramm. Zurzeit wird das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen von AB-DATA angewendet.

Die Kassenleitung ist im Rahmen ihrer Tätigkeit während der Vorbereitungs- und Einführungsphase der Doppik intensiv in die Projektgruppen-Arbeit eingebunden.

Zum Aufgabengebiet gehören im Wesentlichen:

- die Leitung der Kreiskasse
- Buchhaltertätigkeiten
- Tagesabschlüsse
- Jahresabschlüsse im Kassenbereich
- Verwaltung der gesamten Kassen- und Rücklagenmittel
- Mahn- und Vollstreckungswesen
- Leiten und Überwachen der Zahlstellen
- Administrationstätigkeiten
- Klärung kassentechnischer Angelegenheiten im Haus

Erwartet werden:

- Abgeschlossenes Studium (FH) der Betriebswirtschaft, Verwaltungswirtschaft oder sonstige kaufmännische Ausbildung mit vergleichbarer Qualifikation

- Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Verwaltungsrecht
- Kenntnisse im Vollstreckungs- und Insolvenzrecht
- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Office-Programmen
- Fahrerlaubnis für PKW

Wünschenswert wären:

Erfahrungen sowohl im kameralistischen als auch im doppelten Rechnungswesen.

Die Bezahlung erfolgt in Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Telefonische Auskünfte erteilt die Kämmerin Frau Kerntopf, Tel.: 03628/738-260 und der Kreiskassenleiter Herr Hunger, Tel.: 03628/738267.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2008/39“ bis zum **01. Dezember 2008** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
straße 14
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitten wir einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag beizulegen.

Dr. B. Kaufhold
Landrat

Stellenausschreibung

Im Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement des Landratsamtes des Ilm-Kreises ist ab 01. Februar 2009 1 Stelle als

Sachgebietsleiter/in des Infrastrukturellen Gebäude- und Liegenschaftsmanagements

zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Leitung des Sachgebietes Infrastrukturelles Gebäude- und Liegenschaftsmanagement insbesondere durch:
- Fachaufsicht für das technische Personal (Hausmeister), die Poststelle, das Archiv, den Pfortenbereich und den Fuhrpark
- Kontrolle der Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften, Verordnungen und Weisungen
- Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle von Maßnahmen des infrastrukturellen Gebäude- und Liegenschaftsmanagements insbesondere durch:
- Koordination des Einsatzes der Schul- und Verwaltungshausmeister
- Kontrolle der Reinigungsleistungen durch Dritte
- Raum- und Nutzungsplanung
- Vorbereitung und Organisation von Umzugsmaßnahmen, inklusive notwendiger Möblierungen
- Organisation von Reparaturleistungen für kreiseigene Gebäude
- Leitung von Vergabeverfahren
- Organisation des Beschaffungsmanagements der Kreisverwaltung

Erwartet werden:

- Abschluss als Verwaltungsfachwirt/in oder gleichwertiger Bildungsabschluss (FH)
- Verantwortungsbereitschaft, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Teamfähigkeit, Eigeninitiative und selbstständiges Arbeiten
- Fundierte Kenntnisse in der VOL
- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Office-Programmen
- Fahrerlaubnis für PKW

Die Bezahlung erfolgt in Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2008/37“ bis zum **01. Dezember 2008** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitten wir einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag beizulegen.

Dr. B. Kaufhold
Landrat

Stellenausschreibung

Im Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement des Landratsamtes des IIm-Kreises ist baldmöglichst voraussichtlich ab 01. Februar 2009
1 Stelle als

Sachbearbeiter/in Hochbau

befristet für 2 Jahre zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Vorbereitung, Leitung und Kontrolle der Ausführung von Hochbaumaßnahmen des Landkreises insbesondere durch:
- Vorbereitung und Durchführung der Vertragsverhandlungen mit den Ing.-Büros und Baubetrieben gemäß HOAI und VOB
- Projektsteuerungsaufgaben bei Baumaßnahmen
- Erstellen von Leistungsverzeichnissen mit anschließender Zusammenstellung der Vergabeunterlagen
- Durchführung von Ausschreibungen sowie technische Beurteilung und Kostenprüfung von Angeboten
- Ausführung der Bauoberleitung während der Bauphase
- Kostenkontrolle
- Prüfung von Rechnungen
- Vorbereitung, Leitung und Kontrolle der Ausführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an baulichen und technischen Anlagen des Landkreises

Erwartet werden:

- Abschluss als Dipl.-Ing. (FH) in der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder gleichwertig

- Verantwortungsbereitschaft, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Teamfähigkeit, Eigeninitiative und selbstständiges Arbeiten
- Fundierte Kenntnisse in der VOB/A-C und HOAI sowie in den einschlägigen Bauvorschriften
- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Office-Programmen
- Fahrerlaubnis für PKW

Die Bezahlung erfolgt in Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).
Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2008/36“ bis zum **28. November 2008** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitten wir einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag beizulegen.

Dr. B. Kaufhold
Landrat

Stellenausschreibung

Im Jugendamt des Landratsamtes IIm-Kreis, Sachgebiet Jugendarbeit ist in Arnstadt ab voraussichtlich 1. Februar 2009

1 Stelle als Sozialarbeiter/in

befristet für 2 Jahre zu besetzen.

Die Tätigkeit umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Inhaltliche Umsetzung und Kontrolle des Jugendförderplanes des IIm-Kreises
- Anleitung und Fortbildung von Fachkräften der Jugendarbeit
- Organisation und Durchführung von Maßnahmen im Kinder- und Jugendschutz
- Organisation und Durchführung von eigenen Angeboten der Jugendarbeit des Jugendamtes (Ausbildung Jugendleiter, Kinder- und Jugendberufshilfe, Familienerholung usw.)

Erwartet werden:

- abgeschlossene Ausbildung als Diplom-Sozialarbeiter/in oder vergleichbare sozialpädagogische Ausbildung
- Bereitschaft zur Arbeit auch außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit (Abend- und Wochenendveranstaltungen)
- Führerschein für PKW
- Computerkenntnisse und Fähigkeit zur selbständigen Führung des Schriftverkehrs

Die Bezahlung erfolgt in Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2008/38“ bis zum **27. November 2008** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitten wir einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag beizulegen.

Dr. Kaufhold
Landrat

Stellenausschreibung

Im Landratsamt des IIm-Kreises stehen für das Ausbildungsjahr 2009/2010

3 Ausbildungsstellen (Erstausbildung) für den Beruf der/des Verwaltungsfachangestellten

zur Verfügung. Die Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre. Die Auswahl erfolgt mittels Eignungstest.

Bewerbungsvoraussetzung ist ein Realschul- bzw. ein gleichwertiger Bildungsabschluss.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Kopien der letzten 3 Zeugnisse, einschließlich Schulabschlusszeugnis)

sind im verschlossenen Umschlag **bis zum 19.12.2008** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
„Ausbildung VwFA 2009“
Ritterstr. 14
99310 Arnstadt

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag beilegen.

Dr. B. Kaufhold
Landrat

Stellenausschreibung

Im Landratsamt des IIm-Kreises steht für das Ausbildungsjahr 2008/2009

1 Ausbildungsstelle als Bachelor of Arts (B.A.) im Studiengang Soziale Arbeit Studienrichtung Soziale Dienste

an der Berufsakademie Thüringen, Staatliche Studienakademie Gera, zur Verfügung.
Die Studiendauer beträgt 3 Jahre. Die Auswahl erfolgt mittels Eignungstest.
Bewerbungsvoraussetzung ist Hochschulreife, die entsprechende fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Kopien der letzten 2 Zeugnisse, einschließlich Schulabschluss- und Ausbildungszeugnis) sind im verschlossenen Umschlag bis zum **19.12.2008** an folgende Adresse zu richten:

**Landratsamt IIm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
„Ausbildung B.A. 2009“
Ritterstr. 14
99310 Arnstadt**

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag beilegen.
**Dr. B. Kaufhold
Landrat**

Stellenausschreibung

Das Landratsamt des IIm-Kreises stellt zum 01.08.2009

1 Anwärter/in für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst

ein.
Die Ausbildungsdauer beträgt 2 Jahre.
In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes kann eingestellt werden, wer
1. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
2. mindestens den Realschulabschluss oder den Hochschulabschluss und eine der Laufbahn förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder eine für die Laufbahn geeignete Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder einen vom Kultusminister im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuss als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.
Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, beglaubigte Kopien der letzten 3 Zeugnisse, einschließlich Schulabschluss- und Ausbildungszeugnis) sind **bis zum 19.12.2008** an folgende Adresse zu richten:

**Landratsamt IIm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
„Ausbildung m. D. 2009“
Ritterstr. 14
99310 Arnstadt**

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag beilegen.
**Dr. B. Kaufhold
Landrat**

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen zum 1. Advent 2008 im IIm-Kreis

Aufgrund des § 10 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) v. 24.11.2006 wird verordnet:

§ 1

Anlässlich von Weihnachtsmärkten dürfen die Verkaufsstellen am Ort der Veranstaltung im IIm-Kreis am Sonntag, dem 30.11.2008 (1. Advent), für die Dauer von bis zu 6 zusammenhängenden Stunden in der Zeit von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Abs.1 Nr.2 ThürLadÖffG.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Arnstadt, den 27.10.2008
**Dr. B. Kaufhold
Landrat**

Hinweise des Amtes für Arbeitsschutz Erfurt bei Inanspruchnahme der Regelungen oben stehender Verordnungen:

1. *An ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen dürfen Arbeitnehmer bis zu sechs zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11.00 bis 20.00 Uhr beschäftigt sein.*
2. *Jedem Arbeitnehmer, der an einem Sonntag beschäftigt wird, ist ein Ersatzruhetag innerhalb von zwei Wochen zu gewähren.*
3. *Über die geleistete Sonn- und Feiertagsarbeit ist ein Verzeichnis zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.*
4. *Werdende und stillende Mütter sowie Kinder und Jugendliche dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden.*
5. *Zu widerhandlungen gegen obenstehende Forderungen sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EURO geahndet werden.*

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des überarbeiteten Entwurfes zum Regionalplan Mittelthüringen

Am 09.10.2008 hat die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen die Freigabe des nach der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung überarbeiteten Entwurfes zum Regionalplan Mittelthüringen zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 6 des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) vom 15. Mai 2007 (GVBl. S. 45) ist der Entwurf zum Regionalplan erneut auszulegen, wenn er nach der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 ThürLPIG geändert wird und dadurch die Grundzüge der Planung berührt werden. Die öffentliche Auslegung erfolgt bei den in der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften: den Landkreisen Gotha und Sömmerda, dem IIm-Kreis und dem Landkreis Weimarer Land, den kreisfreien Städten Erfurt und Weimar sowie den kreisangehörigen Städten Apolda, Arnstadt, Gotha, Ilmenau, Sömmerda und Waltershausen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 ThürLPIG bekannt gemacht.

Die Planunterlagen des überarbeiteten Entwurfes zum Regionalplan Mittelthüringen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen

**vom 20.11.2008 bis einschließlich 22.12.2008
im Landratsamt IIm-Kreis, Ritterstr. 14, 99310 Arnstadt
im Amt für Wirtschaft und Infrastruktur Raum 108**

während folgender Öffnungszeiten:

Montag - Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mo/Mi/Do	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Als Arten umweltbezogener Informationen sind Angaben zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, Biologische Vielfalt/Fauna/Flora, Landschaft, Mensch, Kultur-/Sachgüter und deren Wechselbeziehungen verfügbar.

Stellungnahmen zum überarbeiteten Entwurf des Regionalplanes Mittelthüringen können **innerhalb der Auslegungsfrist** vorgebracht werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen direkt gegenüber der

**Regionalen Planungsstelle Mittelthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar**

vorgebracht bzw. als E-Mail an die Adresse
regionalplanung-mitte@tlvwa.thueringen.de

übermittelt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach § 10 Abs. 3 Satz 4 ThürLPIG nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Regionalplan unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend sind allgemeine Informationen und der überarbeitete Entwurf des Regionalplanes sowie die zugehörigen Abwägungstabellen im Internet unter **www.regionalplanung.thueringen.de** abrufbar.

Arnstadt, 30.10.2008
Dr. B. Kaufhold
Landrat

Bekanntmachungen der Unteren Wasserbehörde

Der Wasser-/ Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung, Schönbrunn 9 in 99310 Arnstadt beantragt zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für folgenden

wasserwirtschaftliche Anlagen:

I. Mischwasserkanal (MWK) DN 500 B in Sülzenbrücken, Zur Waid; MWK DN 400 B in Sülzenbrücken, Am Töpfermarkt, MWK DN 400 B in Sülzenbrücken, Am Anger; MWK DN 300 B in Sülzenbrücken, Rehestädter Weg; Trinkwasserleitung DN 80 GG in Sülzenbrücken, Am Anger

II. Mischwasserkanal DN 700 B in Haarhausen, Untergasse und MWK DN 800 B in Haarhausen, Hinter dem Kirchhofe

III. Mischwasserkanal DN 500 in Arnstadt, Mühlweg

IV. Trinkwasserleitung von Großhettstedt nach Kleinhettstedt

gemäß § 9 Abs. 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) zu bescheinigen. Hierbei sind folgende Grundstücke betroffen:

I. Sülzenbrücken, Zur Waid, Kanal DN 500 B, Flur 1, Flurstücke: 87, 887/1; Flur 7, Flurstücke: 887/2, 886; Sülzenbrücken, Am Töpfermarkt, Kanal DN 400 B, Flur 1, Flurstücke: 5/3 und 3; Sülzenbrücken, Am Anger, Kanal DN 400 B, Flur 2 Flurstücke: 133/1, 132/1; Sülzenbrücken, Rehestädter Weg, Kanal DN 300 B, Flur 5, Flurstücke: 497/10, 497/3, 497/4, 497/9; Sülzenbrücken, Am Anger, TWL DN 80 GG Flur 1, Flurstücke: 125/2, 124

II. Haarhausen, Untergasse, Flur 1, Flurstück 5; Haarhausen, Hinter dem Kirchhofe, Flur 5, Flurstücke: 790/4, 790/3, 779/2 und 749

III. Arnstadt, Mühlweg, Flur 6, Flurstücke: 278/13, 277/4, 931/12, 261/33, 261/9, 267/6, 267/4, 267/13, 266/8

IV. Kleinhettstedt, Flur 2, Flurstücke: 101, 55, 56, 57/1, 58/1; Großhettstedt, Flur 2, Flurstück: 79

Die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Gemäß § 7 Abs. 1 SachenR-DV kann der Antrag innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an im Landratsamt des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Zimmer 228, 229, 230, 231 oder 230 Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeit bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Widerspruch gegen diesen Antrag kann ebenfalls im Landratsamt des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

**Untere Wasserbehörde
IIm-Kreis**

II

Der Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau, Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau beantragt zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für folgende

wasserwirtschaftliche Anlagen:

Abwasserkanal DN 200 in Gräfinau-Angstedt (AW/Gräfinau-Angstedt/4)

Abwasserkanal DN 200 in Gräfinau-Angstedt, Gehrener Straße (AW/Gräfinau-Angstedt/5)

Verbindungsleitung vom Ortsnetz Herschdorf zum Hochbehälter Allersdorf einschließlich Falleitung zum Ortsnetz Allersdorf (WV/Allersdorf/56)

Quelleitung DN 80 von der Quellfassung Rittmeister bis Tiefbrunnen Körnbach (TW/Elgersburg/1)

Schmutzwasserkanal DN 200 + Regenwasserkanal DN 200 in Ilmenau, von H.-Heine-Str. bis Prof.-Deubel-Straße (AW/Ilmenau/5)

Schmutzwasserkanal DN 150 + Regenwasserkanal DN 200 in Ilmenau, Baumbachstr./ Schillerstraße (AW/Ilmenau/4)

Schmutzwasserkanal DN 200, DN 250 + Regenwasserkanal DN 300, DN 350, DN 400 in Ilmenau, von Schortestr. bis J.-F.-Böttger-Straße (AW/Ilmenau/6)

Zubringerleitung DN 200 von Ortsnetz Ilmenau bis Hochbehälter Langewiesen (TW/Langewiesen/1-1)

Gewinnungsleitung von Quellfassung „Steingründchen“ zum HB „Steingründchen“ und Zubringerleitung von HB „Steingründchen“ bis Ortsnetz Manebach/ Schöffenhäuserstraße (TW/Manebach/23)

Schmutzwasserkanal + Regenwasserkanal in Ilmenau, von C.-Füchsel-Str. über J.-Curie-Str. zur Geschwister-Scholl-Str. (AW/Ilmenau/8)

Schmutzwasserkanal DN 250 + Regenwasserkanal DN 300, DN 400 in Ilmenau, Geschwister-Scholl-Straße (AW/Ilmenau/7)

Schmutzwasserkanal + Regenwasserkanal in Ilmenau, J.-F.-Böttger-Str. bis Kreuzung Oehrenstöcker Landstraße (AW/Ilmenau/9)

Regenwasserkanal DN 350 + Auslauf in Ilmenau, Am Grenzhammer (AW/Ilmenau/14)

Regenwasserkanal DN 300 in Ilmenau, vom Grenzhammer über Gewerbegebiet „Am Grenzhammer“ zum Auslauf in die Ilm (AW/Ilmenau/13)

Schmutzwasserkanal DN 200 in Ilmenau vom Großen Teich bis „Am Ehrenberg“ (BSZ) (AW/Ilmenau/12)

Abwasserkanal DN 200,300,400 in Gräfinau-Angstedt, Gehrener Straße (AW/Gräfinau-Angstedt/6)

Kanal AW DN 200,300,400 + Regenwasserkanal DN 800 in Ilmenau, von „Am Eichicht“ bis „Ehrenbergstraße“ (AW/Ilmenau/2)

Schmutzwasserkanal DN 300 + Regenwasserkanal DN 300 in Ilmenau, vom Gewerbegebiet „Am Vogelherd“ bis SW-Kanal Bücheloher Straße (AW/Ilmenau/3)

SW-Kanal DN 500 + Regenwasserkanal DN 400, 800, 1000 in Ilmenau von Ehrenbergstraße über Neuhaus bis zur Langewiesener Straße (AW/Ilmenau/10)

SW-Kanal DN 200 + Regenwasserkanal DN 200/ DN 250 in Ilmenau, vom Brandenburger Teich bis Neuhäuser Weg (AW/Ilmenau/11)

gemäß § 9 Abs. 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) zu beschreiben.

Hierbei sind die Grundstücke der Gemarkungen:

AW/Gräfinau-Angstedt/4

Gräfinau-Angstedt, Flur 1, Flurstücke: 845/8, 846/9, 846/11, 144/29, 845/9, 846/10, 846/12, 144/30, 790/144, 144/10, 144/6, 144/5, 144/4, 144/28, 144/33, 144/22, 144/8, 804/144, 805/144, 807/144, 808/1, 812/144, 729/144, 144/14, 809/144, 810/144, 144/31, 731/1

AW/Gräfinau-Angstedt/5

Gräfinau-Angstedt, Flur 1, Flurstück 819/103

WV/Allersdorf/56

Herschdorf, Flur 4, Flurstücke: 836,651, 652, 842/653, 843/653, 844/654, 813, 862/655, 863/655, 864/656, 835, 657,658, 659, 660, 661, 662, 875/663, 666, 667, 668, 669, 887/824, Allersdorf, Flur 4, Flurstücke: 249, 268, 39

Allersdorf, Flur 5, Flurstücke: 190, 189, 188, 187, 186, 185, 184, 150, 148, 147, 146, 145, 144, 143, 142, 141, 140, 151, 116, 127, 126, 122, 125

TW/Elgersburg/1

Geraberg, Flur 3, Flurstücke: 765, 708/9

AW/Ilmenau/5

Ilmenau, Flur 23, Flurstücke: 2009/72, 2009/73, 2009/70, 2009/37, 2009/61, 2004/14

Ilmenau, Flur 24, Flurstücke: 2019/5, 2040/1, 2041/2, 2041/3

AW/Ilmenau/4

Ilmenau, Flur 24, Flurstücke: 2199/29, 2199/33, 2199/34, 2199/31

Ilmenau, Flur 25, Flurstück: 2199/36

AW/Ilmenau/6

Ilmenau, Flur 21, Flurstücke: 1788/19, 1788/11, 1788/12, 1809/2, 1788/2, 1788/17, 1795/1, 1788/1, 1796/4, 1802/2, 1796/3, 1796/2, 1856/6

TW/Langewiesen/1-1

Langewiesen, Flur 13, Flurstück: 431/1

TW/Manebach/23

Manebach, Flur 3, Flurstücke: 425/1, 425/2, 426, 427/3, 427/1, 429/1, 430/1

AW/Ilmenau/8

Ilmenau, Flur 21, Flurstücke: 1788/10, 1788/2, 1788/12, 1788/15, 1788/16, 1788/17, 1788/1, 1796/4, 1788/4, 1788/14, 1781/1, 1768/2, 1768/3, 1761/3

AW/Ilmenau/7

Ilmenau, Flur 21, Flurstücke: 1788/11, 1761/3, 1788/18, 1761/7, 1761/10, 1761/12, 1761/13

AW/Ilmenau/9

Ilmenau, Flur 20, Flurstücke: 1700/14, 1700/18

Ilmenau, Flur 21, Flurstücke: 1771/3, 1802/1, 1788/14, 1768/3, 1761/3, 1761/13, 1761/21, 1761/16, 1761/17, 1700/18, 1700/14

AW/Ilmenau/14

Grenzhammer, Flur 1, Flurstücke: 37, 49, 48, 51/1

AW/Ilmenau/13

Grenzhammer, Flur 1, Flurstücke: 37, 53/4, 53/23, 53/21, 53/22

AW/Ilmenau/12

Ilmenau, Flur 16, Flurstücke: 1359, 1360, 1368/2, 1368/10

Grenzhammer, Flur 3, Flurstücke: 158, 159

Grenzhammer, Flur 4, Flurstücke: 325/35, 398/2, 398/3, 397, 229/5, 367, 368, 369

AW/Gräfinau-Angstedt/6

Gräfinau-Angstedt, Flur 12, Flurstücke: 413, 412, 901, 430/4, 897, 437/17, 436/5, 435/16, 435/25, 1380/434, 434/2, 287/262, 285/262, 262/3, 262/2, 262/1, 262/4, 260, 266/262, 261

AW/Ilmenau/2

Unterpörlitz, Flur 12, Flurstücke: 7/17, 7/22, 7/10, 7/23, Grenzhammer, Flur 3, Flurstücke: 177/5, 176/11, 175, 162, 176/10, 176/9, 174, 173/4, 172/2, 169/9, 169/8, 169/7, 166/2, 167/8, 165/2, 163/2, 153, 152/2, 152/3, 152/4, 157/3

Grenzhammer, Flur 4, Flurstücke: 189, 188, 187, 186/19, 186/26, 186/27, 186/23, 186/21, 501/1, 502, 503, 504/1

Grenzhammer, Flur 5, Flurstücke: 420/13, 420/1, 420/6, 420/7 Ilmenau, Flur 16, Flurstücke: 1355, 1361, 1360, 1359, 1368/8, 1356, 3289

AW/Ilmenau/3

Unterpörlitz, Flur 9, Flurstücke: 1947/10, 1947/11, 1946/1, 1946/2, 1945, 1944/1, 1959, 1957/2, 1957/1, 1960

Grenzhammer, Flur 4, Flurstücke: 184/1, 185, 186/23

AW/Ilmenau/10

Ilmenau, Flur 16, Flurstücke: 1351/4, 1331/2, 3288, 3869, 3538 Ilmenau, Flur 17, Flurstücke: 1451/21, 3105/1, 3105/2, 3102/1, 1458/1, 1458/4, 3095/2, 3095/3, 1458/3, 3092, 3091, 3088

AW/Ilmenau/11

Grenzhammer, Flur 3, Flurstücke: 139, 140, 141, 142
Ilmenau, Flur 16, Flurstücke: 1355, 1351/5, 1327/9, 1327/21, 1351/6, 1327/18, 1327/17, 1320/4, 1320/3, 1320/6, 1318 betroffen.
Die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Gemäß § 7 Abs. 1 SachenR-DV kann der Antrag innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an im Landratsamt des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Zimmer 228, 229, 230, 231 oder 230 Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeit bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Widerspruch gegen diesen Antrag kann ebenfalls im Landratsamt des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Ritterstraße 14,

99310 Arnstadt schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

**Untere Wasserbehörde
IIm-Kreis**

III

Die SWE Technische Service GmbH, Magdeburger Allee 34 in 99086 Erfurt beantragt im Namen der ThüWa Thüringen Wasser GmbH, zu Lasten verschiedener Grundstücke die Bescheinigung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für folgende

wasserwirtschaftliche Anlagen:**Trinkwasserleitung „Liebensteiner Leitung“ WT DN 275
GGG von Liebenstein nach Erfurt - Gemarkung Gossel
(WV/3/Liebensteiner Leitung)**

gemäß § 9 Abs. 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GGBerG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) zu bescheinigen.

Hierbei sind folgende Grundstücke betroffen:

Gemarkung Dorsdorf:

- Flur 6, Flurstücke: 559/263, 653
- Flur 7, Flurstücke: 733/306, 679, 678, 707, 706, 705, 686, 684, 682, 306

Gemarkung Liebenstein:

- Flur 1, Flurstück: 70/4
- Flur 2, Flurstück: 170/1
- Flur 9, Flurstücke: 2660, 2661, 2663, 2662, 2658/1, 2673
- Flur 11, Flurstück: 2687/2

Gemarkung Plau:

- Flur 7, Flurstücke: 916/508, 1365/342
- Flur 8, Flurstücke: 413, 955, 952, 422/7, 1108/417, 418, 419, 421, 424/15, 1107/417, 416, 415, 1106/417, 1109/417, 420
- Flur 9, Flurstücke: 831/508, 1030, 1031, 426/2, 452, 450, 453, 451, 920/449

Gemarkung Sülzenbrücken:

- Flur 2, Flurstücke: 173/2, 240, 140
- Flur 5, Flurstücke: 574, 573, 572, 569, 503, 507, 538, 540, 571, 495, 533, 539, 575, 553, 513, 548, 534

Gemarkung Haarhausen:

- Flur 2, Flurstücke: 318/1, 251/3, 317
- Flur 3, Flurstücke: 326, 389, 388/1, 449, 448, 501, 386, 359, 324, 388/2

- Flur 5, Flurstücke: 651, 656, 652, 653

Gemarkung Arnstadt

- Flur 1, Flurstücke: 6/2, 2452/1115, 2391/114, 2069/8, 2039/6
- Flur 12, Flurstücke: 5724/286, 5348/286, 6361/284,

- Flur 18, Flurstück: 6367/114
- Flur 21, Flurstück: 114/3
- Flur 32, Flurstücke: 1/68, 1/67, 1/65, 6076/114
- Flur 33, Flurstück: 6075/114
- Flur 39, Flurstücke: 417/2, 1035, 417/3, 417/49, 417/9, 1034, 2197/418,
- Flur 59, Flurstücke: 4246/876, 1192, 5846/739, 4500/746, 1195, 1194, 1193/2, 1191, 1193/1
- Flur 62, Flurstücke: 889/10, 4216/717, 1231, 1235, 889/5
- **Gemarkung Siegelbach**
- Flur 1, Flurstück: 208/189
- Flur 3, Flurstücke: 653, 580, 581, 627/183
- Flur 4, Flurstücke: 373/119, 127, 130, 344/133, 372/111, 380/133, 431/128, 118, 113, 377/133, 114, 379/133, 579/135, 433/128, 574, 648, 367/80, 652, 375/131, 432/128, 510/132, 511/132, 509/132, 508/132, 504/120, 378/133, 117, 381/134, 129

Die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Gemäß § 7 Abs. 1 SachenR-DV kann der Antrag innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an im Landratsamt des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Zimmer 228, 229, 230, 231 oder 230 Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeit bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Widerspruch gegen diesen Antrag kann ebenfalls im Landratsamt des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

**Untere Wasserbehörde
IIm-Kreis**

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde**Änderung oder Stilllegung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
(Heizöllageranlagen, Altöllageranlagen, Betriebstankstellen u.ä.)**

Die Betreiber derartiger Anlagen sind entsprechend § 54 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz u.a. in der Pflicht Betreiberwechsel bzw. Ansrhftenänderungen, Anlagenänderungen und aktuelle bzw. ab 1990 erfolgte Anlagenstilllegungen unaufgefordert und formlos anzuzeigen.

Anlagenumrüstungen wie Änderung der Lagermenge oder Austausch von Behältern sind anzeigenpflichtige Änderungen.

Bei der Stilllegung einer Anlage ist laut Ziffer 27.4 Abs.1 der Verwaltungsvorschrift zur Thüringer Anlagenverordnung zudem nachzuweisen,

- dass die Anlage einschließlich aller Anlagenteile entleert und gereinigt wurde und die dabei anfallenden Stoffe verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt wurden (die Behälter dürfen erst dann transportiert werden!),
- ob und gegebenenfalls welche Anlagen und -teile im Rahmen der Stilllegung beseitigt wurden,
- durch welche Maßnahmen, zum Beispiel Entfernen von Befüllanschlüssen (kann durch Betreiber selber abgebaut werden, zu anderen Anlagenteilen Mitteilung vom Fachbetrieb erforderlich), die irrtümliche Benutzung der Anlage verhindert wird.

Eine schriftliche Bestätigung der o.g. Maßnahmen, welche durch den Fachbetrieb bzw. den Betreiber vorgenommen wurden, ist gegenüber der Wasserbehörde zu erbringen. Fachbetrieb im wasserrechtlichen Sinne § 19 I WHG ist, wer ein Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft führen darf bzw. einen gültigen Überwachungsvertrag mit einer Technischen Überwachungsorganisation nachweisen kann (Kopie Urkunde Zulassung nach § 19 I WHG ist vorzulegen).

Andere Anzeigen, wie z.B. einer Betriebsaufgabe beim Gewerbeamt oder eines Eigentümerwechsels beim Grundbuchamt usw. ersetzen nicht nach dem Wasserrecht geforderte Anzeigen bei der unteren Wasserbehörde.

Erfolgen die o.g. Anzeigen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, kann das als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

**Untere Wasserbehörde
IIm-Kreis**

Satzungsänderung des Wasser- und Abwasser-Verbands Ilmenau

5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes IIm-Kreis hat mit Bescheid vom 22.10.2008 die 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des WA-VI (GS-EWS/FES) genehmigt.

I. Änderung

Änderung im § 4 Beseitigungsgebühr:

Im Abs. 2 wird nach dem Satz 5 folgender Satz 6 hinzugefügt:

Ab dem 01.01.2008 beträgt die Gebühr 45,54 EUR pro cbm Abwasser aus einer Hauskläranlage.

II.

Die 5. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

ausgefertigt:
Ilmenau, 22.10.2008
Seeber
Verbandsvorsitzender

1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ilmenau

Mit Beschluss Nr. 03/2008 zur Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ilmenau vom 22.10.2008 wurde die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 beschlossen.

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ilmenau

Gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 60 Abs. 1 ThürKO sowie §§ 13 ff ThürEBV erlässt der Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008.

§ 1

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird von 3.257.000 EUR um 4.000.000 EUR erhöht und damit auf 7.257.000 EUR neu festgesetzt.

§ 2

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

ausgefertigt:
Ilmenau, 28.10.2008
Seeber
Verbandsvorsitzender

II. Genehmigungsvermerk

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes IIm-Kreis hat mit Bescheid vom 24.10.2008, Az. 092.51.3.02 die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2008 des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ilmenau genehmigt.

III. Auslegungshinweise

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ilmenau zusammen mit dem Wirtschaftsplan liegen in der Zeit von 12.01.2009 bis 23.01.2009 während der Dienstzeiten in den Geschäftsräumen des Verbandes, Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, im kaufmännischen Bereich aus.

Dienstzeiten:
Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 7.00 Uhr bis 14.45 Uhr
Seeber
Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau
Verbandsvorsitzender

Jahresabschluss 2007 des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt/ Bereich Trinkwasser

Amtliche Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses des Betriebszweiges Trinkwasser des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung für das Berichtsjahr 2007 - gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) -

I. Beschluss

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung hat in seiner Verbandsversammlung vom 10.10.2008 beschlossen:

- 1. Feststellung des Jahresabschlusses des Betriebszweiges Trinkwasser für das Berichtsjahr 2007**
 - 2. Entlastung der Werkleitung für das Berichtsjahr**
 - 3. Gewinnverwendungsvorschlag 2007 - Betriebszweig Trinkwasser**
1. Die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung bestätigt den Jahresabschluss 2007 des Betriebszweiges Trinkwasser und stellt diesen fest, wie vorgelegt.
 2. Die Werkleitung wird für ihre geschäftsführende Tätigkeit des Eigenbetriebes für den Betriebszweig Trinkwasser in 2007 (Berichtsjahr) entlastet.
 3. Es wurde ein Jahresgewinn in Höhe von 655.395,49 Euro (nach Steuern) festgestellt. Dieser wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bestätigt:
Arnstadt, 10.10.2008
Neuland
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

II. Bestätigungsvermerk

Nachfolgend aufgeführter uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurde durch die zu ständige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:
Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung

der Buchführung und den Lagebericht des Wasser-Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung, Arnstadt, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der ThürEBV, den ergänzenden Regelungen in den Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass

unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, 25. August 2008

Mittelrheinische Treuhand GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hellmich

Münch

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

- Siegel -

III. Auslegungshinweis

Die Jahresabschlüsse der zwei Betriebszweige in der Form eines gebundenen Jahresabschlusses für den gesamten Zweckverband/Eigenbetrieb werden gemäß § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i. V. m. § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Zeit vom 17.11.2008 bis 01.12.2008 in den Räumen der Verwaltung des Zweckverbands/Eigenbetriebs, Schönbrunn 9, 99310 Arnstadt, öffentlich aus gelegt und können während der Geschäftszeiten eingesehen werden. Sollten Rückfragen zum Inhalt des Jahresabschlusses bestehen, wird um vorherige Terminabsprache unter Tel. 03628 609-120 gebeten.

Arnstadt, 10.10.2008

Neuland

Verbandsvorsitzender

Jahresabschluss 2007 des Wasser-/Abwasserzweckverbands Arnstadt/ Bereich Abwasser

Amtliche Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses des Betriebszweiges Abwasser des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung für das Berichtsjahr 2007 - gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) -

I. Beschluss

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung hat in seiner Verbandsversammlung vom 10.10.2008 beschlossen:

1. Feststellung des Jahresabschlusses des Betriebszweiges Abwasser für das Berichtsjahr 2007

2. Entlastung der Werkleitung für das Berichtsjahr

3. Gewinnverwendungsvorschlag 2007 - Betriebszweig Abwasser

- Die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung bestätigt den Jahresabschluss 2007 des Betriebszweiges Abwasser und stellt diesen fest, wie vorgelegt.
- Die Werkleitung wird für ihre geschäftsführende Tätigkeit des Eigenbetriebes für den Betriebszweig Abwasser in 2007 (Berichtsjahr) entlastet.
- Es wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von EUR 533.310,49 festgestellt. Dieser wird gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) zur Tilgung der Verlustvorträge verwendet.

Bestätigt:

Arnstadt, 10.10.2008

Neuland

Verbandsvorsitzender

- Siegel -

II. Bestätigungsvermerk

Nachfolgend aufgeführter uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurde durch die zu ständige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasser-Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung, Arnstadt, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der ThürEBV, den ergänzenden Regelungen in den Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu

planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, 25. August 2008

Mittelrheinische Treuhand GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hellmich

Münch

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

- Siegel -

III. Auslegungshinweis

Die Jahresabschlüsse der zwei Betriebszweige in der Form eines gebundenen Jahresabschlusses für den gesamten Zweckverband/Eigenbetrieb werden gemäß § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i. V. m. § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Zeit vom 17.11.2008 bis 01.12.2008 in den Räumen der Verwaltung des Zweckverbands/Eigenbetriebs, Schönbrunn 9, 99310 Arnstadt, öffentlich aus gelegt und können während der Geschäftszeiten eingesehen werden. Sollten Rückfragen zum Inhalt des Jahresabschlusses bestehen, wird um vorherige Terminabsprache unter Tel. 03628 609-120 gebeten.

Arnstadt, 10.10.2008

Neuland

Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung

Auf Grund des § 17 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) erlässt die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung folgende Satzung:

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung vom 24. Oktober 2008

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung vom 24. Juli 2002 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 6. Mai 2003), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung vom 16. April 2008 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 29. April 2008), wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende neue Fassung:

„§ 9

Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und Bekanntmachung von Sitzungen des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband macht seine Satzungen im Amtsblatt seiner Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt. Es führt die Bezeichnung Amtsblatt des IIm-Kreises. In begründeten Fällen erfolgt die Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger.

(2) Der Zweckverband macht die öffentlichen Sitzungen seiner Verbandsorgane (Verbandsversammlung, Werkausschuss und Verbraucherbeirat) im Amtsblatt seiner Auf-

sichtsbehörde bekannt. Es führt die Bezeichnung Amtsblatt des IIm-Kreises.“

2. § 9 a Absatz 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Er besteht aus zwanzig sachkundigen Bürgern der Mitgliedsstädte und -gemeinden und vier Vertretern des Zweckverbandes (zwei Verbandsräte und zwei Bedienstete).“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Arnstadt, 24. Oktober 2008

Neuland

Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Hinweis:

Entsprechend § 22 Absatz 2 ThürKGG sollen die Verbandsmitglieder in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des Zweckverbandes hinweisen. Es ist nicht erforderlich, den Satzungstext in diesem Hinweis wiederzugeben.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht (die Genehmigung) die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Satzungsänderung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung

Auf Grund der §§ 20 Absatz 1 und 2 und 23 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), der §§ 19 Absatz 1 und 20 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), und der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), erlässt die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung folgende Satzung:

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung - GS-WBS - vom 24. Oktober 2008

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung im Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung (Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung - GS-WBS) vom 07. Oktober 2003 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 21. Oktober 2003), geändert durch Satzung vom 08. Dezember 2005 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 20. Dezember 2005), wird wie folgt geändert:

Artikel I

Nach § 3 Absatz 3 Satz 1 wird eingefügt:

„Ab dem 01. Januar 2009 beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 1,8725 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

Nach § 3 Absatz 4 Satz 1 wird eingefügt:

„Ab dem 01. Januar 2009 beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 1,8725 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Ausgefertigt:

Arnstadt, 24. Oktober 2008

Neuland

Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Hinweis:

Entsprechend § 22 Absatz 2 ThürKGG sollen die Verbandsmitglieder in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des Zweckverbandes hinweisen. Es ist nicht erforderlich, den Satzungstext in diesem Hinweis wiederzugeben.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht (die Genehmigung) die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Fäkalentsorgung im Raum Arnstadt

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung gibt gemäß §14 Abs. 3 der Entwässerungssatzung - EWS - vom 26.05.2003 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 21.10.2003), zuletzt geändert durch die Satzung vom 19.06.2007 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 03.07.2007) die Entsorgungszeiträume für die geordnete Fäkalschlamm Entsorgung 2008 im Verbandsgebiet bekannt.

Die Entsorgung wird durchgeführt:

vom 10.11.2008 bis zum 11.11.2008 in Neusiß, Gossel
vom 12.11.2008 bis zum 14.11.2008 in Rehestädt,

vom 17.11.2008 bis zum 19.11.2008 in Elleben,
vom 20.11.2008 bis zum 28.11.2008 in Bechstedt-Wagd,
vom 01.12.2008 bis zum 12.12.2008 in Hohes Kreuz/ Stadtilm.

Wir bitten Abnehmer, welche in den vorgenannten Zeiträumen nicht zu Hause sind, über Nachbarn bzw. andere Personen den Zutritt zu ihrer Kleinkläranlage zu gewährleisten.

**Wasser-/Abwasserzweckverband
Arnstadt und Umgebung**

Wasserzählerablesung durch den Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung

Im Zeitraum vom 17.11.2008 bis 20.12.2008 führt der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung im Verbandsgebiet die diesjährige Wasserzählerablesung durch. Die Ablesung erfolgt im genannten Zeitraum flächendeckend im gesamten Verbandsgebiet. Ausgenommen davon sind die Gemeinde Rockhausen und der Ortsteil Bechstedt-Wagd der Gemeinde Kirchheim, die Stadt Kranichfeld mit den Ortsteilen Barchfeld und Stedten sowie die Gemeinden Hohenfelden, Nauendorf, Tonndorf, Rittersdorf und Klettbach mit dem Ortsteil Schellroda.

Ablesungen erfolgen jeweils montags bis samstags von 09:00 Uhr bis 17:45 Uhr.

Die aus der Stichtagsablesung durch Hoch- bzw. Rückrechnung vom jeweiligen Ablesetag ermittelten Ergebnisse bilden die Berechnungsgrundlage für die Gebührenbescheide 2008. Diese werden zum 15.01.2009 erstellt. Bereits gezahlte Abschläge werden dabei natürlich berücksichtigt. Auf Grund der aus der Stichtagsablesung ermittelten Verbrauchswerte werden die für 2009 gültigen Abschlagsbeträge festgelegt. Die entsprechen-

den Fälligkeitstermine im Jahr 2009 werden in den Gebührenbescheiden für das Jahr 2008 bekannt gegeben.

Die Zählerablesungen werden grundsätzlich durch Mitarbeiter des Zweckverbandes vorgenommen. Diese können sich auf Verlangen entsprechend ausweisen. Bitte ermöglichen Sie den Ablesern einen ungehinderten Zugang zu den Messeinrichtungen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Ableser grundsätzlich keinerlei Zahlungs-, Überweisungs- oder ähnliche Geschäfte vornehmen dürfen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Abnehmer, die auch beim zweiten Besuch unserer Ablesebeauftragten nicht ange-troffen werden, die ihnen zugegangenen Ablesekarten ausgefüllt an den Eigenbetrieb des Zweckverbandes zu senden haben. Sollte uns keine Information zum Verbrauch vorliegen, kann dieser gemäß den geltenden Satzungsbestimmungen geschätzt werden.

**Neuland
Verbandsvorsitzender**

Einladung

Am **Donnerstag, 11. Dezember 2008**, wird in der **Verbandskläranlage Arnstadt** (Sitzungssaal), Am Schwimmbad, 99334 Lichtershausen, die

**V. Verbandsversammlung 2008
des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung**

durchgeführt. Der öffentliche Teil dieser Sitzung beginnt um **16:30 Uhr**.

Tagesordnung:

- I. Nichtöffentlicher Teil**
- II. Öffentlicher Teil:**
- TOP 4 Bestätigung des Protokolls der III. Verbandsversammlung 2008 vom 07.08.2008**
- TOP 5 Globalberechnung 2007 - Bericht zum aktuellen Sachstand durch Herrn Zöllner (Kommunalberatungsbüro Zöllner, Tübingen) und die Werkleitung**
- TOP 6 Bürgeranfragen zu TOP 5**
- TOP 7 Beschluss der Globalberechnung für die Abwasserbeseitigung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung in der Fassung der „Globalberechnung 2007“**
- TOP 8 Besprechung und gegebenenfalls Festlegung zur weiteren Vorgehensweise bezüglich einer Grundsatzentscheidung zur Abschaffung**

bzw. wesentlichen Reduzierung von Abwasserteilbeiträgen

- TOP 9 Bürgeranfragen zu TOP 8**
- TOP 10 Beschluss des Wirtschaftsplanes 2009 des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung bzw. des Eigenbetriebes**
- TOP 11 Beschluss der Haushaltssatzung 2009 des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung**
- TOP 12 Bestellung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2008 des Wasser-/ Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung**
- TOP 13 Antrag der Gemeinde Elleben auf Änderung der Stimmenverhältnisse in der Verbandsversammlung**
- TOP 14 Aktuelle Information zur Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) des Zweckverbandes**
- TOP 15 Sonstiges**
- TOP 16 Bürgeranfragen**

**Neuland
Verbandsvorsitzender
des Wasser-/Abwasserzweckverbandes
Arnstadt und Umgebung**

Anzeigepflicht bei Handel mit Pflanzenschutzmitteln nach dem Pflanzenschutzgesetz

Seit dem 01.07.1998 besteht für jeden, der in Deutschland mit Pflanzenschutzmitteln handeln will, nach § 21a Pflanzenschutzgesetz eine Anzeigepflicht. Wichtig ist, dass die Anzeige vor der Aufnahme der Tätigkeit auf einem speziellen Vordruck erfolgt. Neben allgemeinen Angaben zur Handelsfirma sind alle Personen, die Pflanzenschutzmittel an Kunden abgeben, aufzuführen. Für dieses Verkaufspersonal sind mit der Anzeige die Pflanzenschutz-Sachkundenachweise als Kopien vorzulegen. Die Anzeigepflicht besteht für alle Groß- und Einzelhandelsunternehmen einschließlich Geschäften und Verkaufsstellen, die Pflanzenschutzmittel an den Endverbraucher abgeben.

Für den Fall, dass bei den regelmäßig durchgeführten Kontrollen Verstöße gegen die bestehende Anzeigepflicht nach § 21a Pflanzenschutzgesetz festgestellt werden, droht ein Bußgeld in Höhe bis zu 10.000 Euro.

Anzeigevordrucke und Beratung sind beim amtlichen Pflanzenschutzdienst (Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft/Referat Pflanzenschutz: Tel. 036201-817-0 oder im Landwirtschaftsamt Rudolstadt, Preilipper Straße 1 Tel. 03672/ 3051318 - 1319) erhältlich.

Landwirtschaftsamt Rudolstadt

Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Az. S0027/2008-1121-01

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sonneberg- gibt bekannt, dass die **E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30 in 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende **20 kV-Mittelspannungsfreileitung und -erdkabel**

Umspannwerk Schmiedefeld - Transformatorstation Hirschbach WAB

mit einer Schutzstreifenbreite von **17 m** bzw. **22,80 m** (Freileitung) gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung

Schmiedefeld, Flur 4, Flurstücke **53, 59/1, 194/54, 198/52, 199/55,** Flur 6, Flurstücke **118, 119, 120, 121, 128, 131, 132,** Flur 7, Flurstücke **104/2, 105/1, 105/2, 105/7,** Flur 9, Flurstücke **5/1, 5/70, 5/71, 5/80, 5/81, 5/82, 5/83, 5/84, 5/85, 5/103, 5/104, 5/105, 11/1, 107/3, 388/10** und **389/10**

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sonneberg, Köppelsdorfer Straße 86, 96515 Sonneberg (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 4, Telefon 03675 884-401), dienstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr, donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom

3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sonneberg, Köppelsdorfer Straße 86, 96515 Sonneberg schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sonneberg, den 23.09.2008

Freistaat Thüringen

Landesamt für Bau und Verkehr

Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen

Außenstelle Sonneberg

Im Auftrag

gez. Lampe

Außenstellenleiterin

Bekanntmachung

über Anträge auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Az. S0028/2008-1121-01 und S0029/2008-1122-01

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sonneberg- gibt bekannt, dass die **E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30 in 99087 Erfurt** Anträge auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

20 kV-Mittelspannungsfreileitung Umspannwerk (UW) Ilmenau - Transformatorstation (TS) Heyda Ort HEY 06 sowie das **20 kV-Mittelspannungserdkabel UW Ilmenau - TS Ilmenau Porzellanwerk 57**

mit einer Schutzstreifenbreite von **1 m** (Kabel) und **15 m** (Freileitung) gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Unterpörlitz, Flur 4, Flurstück **602/2,** Flur 5, Flurstücke **21, 607, 608, 626,** Flur 12, Flurstück **7/23**

Heyda, Flur 9, Flurstücke **556/3, 556/6, 556/10, 558,** Flur 10, Flurstücke **746, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760/2, 760/5, 761, 773, 774, 775, 776, 777, 778/1, 778/2**

Grenzhammer, Flur 4, Flurstücke **185, 186/19, 186/23, 187, 188, 189, 501/1,** Flur 5, Flurstücke **420/1** und **420/7**

können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sonneberg, Köppelsdorfer Straße 86, 96515 Sonneberg (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 4, Telefon 03675 884-401), dienstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr, donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom

3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sonneberg, Köppelsdorfer Straße 86, 96515 Sonneberg schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sonneberg, den 22.09.2008

Freistaat Thüringen

Landesamt für Bau und Verkehr

Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen

Außenstelle Sonneberg

Im Auftrag

gez. Lampe

Außenstellenleiterin

Ausschreibung von Projekten im Rahmen des Bundesprogramms „Vielfalt tut gut“ im IIm-Kreis

Der IIm-Kreis hat als Modellprojekt für insgesamt drei Jahre den Zuschlag zum Bundesprogramm „Vielfalt tut gut“ erhalten. Das Bundesprogramm beinhaltet zielgerichtete Präventionsstrategien zur wirksamen Begegnung von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus und ist im präventiv-pädagogischen Bereich angesiedelt.

Im Rahmen des Bundesprogramms schreibt der IIm-Kreis vorbehaltlich der Bereitstellung der Fördermittel und entsprechend der Schwerpunktsetzung des Begleitausschusses für das Jahr 2009 Projekte zu folgenden Themen aus:

- 2 Projekte zur Arbeit an Schulen zu Themen wie Schülermitbestimmung, Demokratiewerkstätten, ErstwählerInnen im Wahljahr 2009 für Schülerinnen und Schüler sowie Elternprojekte mit niederschweligen Angeboten mit einem Projektvolumen von jeweils bis zu 20.000 EUR (pro Projekt sollen mehrere Schulen betreut werden)
- Multiplikatorenschulung mit dem Schwerpunkt zum Wahljahr 2009, rechtsextremen „Unterwanderungsstrategien“ in Vereinen und Verbänden, Partizipationsformen und Umgang mit Gewalt (Zivilcouragiertes Hilfeverhalten) mit einem Projektvolumen von bis zu 5.000 EUR
- Kleinprojekte und Maßnahmen verschiedener Träger und Institutionen mit dem Themenschwerpunkt „Generationenü-

bergreifend und Multikulturell im IIm-Kreis“ mit einem Projektvolumen von jeweils bis zu 1.500 EUR

- Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Betreuung der Homepage www.lap-ilmkreis.de sowie Dokumentation und Materialsammlung mit einem Projektvolumen von bis zu 3.000 EUR
- Interkulturelle Begegnung und Erleben und Gestalten von „Anderssein“ im Elementarbereich mit einem Projektvolumen von bis zu 6.000 EUR.

Zur Beratung und Unterstützung im Antragsverfahren steht Ihnen das

Marienstift Arnstadt
Koordinierungsstelle des Bundesprogramms
„Vielfalt tut gut“
Frau Blaschke (Tel. 03628-720225)
Wachsenburgallee 12, 99310 Arnstadt

zur Verfügung. Hier sind ebenfalls die Ausschreibungsunterlagen und Vordrucke erhältlich.

Bewerbungen können bis zum **24. November 2008** an die Koordinierungsstelle gerichtet werden. Der Begleitausschuss wird anschließend die Auswahl der zu fördernden Projekte vornehmen.

Ende des amtlichen Teiles